

Gesetzentwurf

Hannover, den 24.02.2026

Niedersächsischer Ministerpräsident

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Schulgesetzes

Frau
Präsidentin des Niedersächsischen Landtages
Hannover

Sehr geehrte Frau Präsidentin,
anliegend übersende ich den von der Landesregierung beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Schulgesetzes

nebst Begründung mit der Bitte, die Beschlussfassung des Landtages herbeizuführen.

Eine Gesetzesfolgenabschätzung hat stattgefunden.

Federführend ist das Kultusministerium.

Mit freundlichen Grüßen
Olaf Lies

Entwurf
Gesetz
zur Änderung des Niedersächsischen Schulgesetzes

Artikel 1

Änderung des Niedersächsischen Schulgesetzes

Das Niedersächsische Schulgesetz in der Fassung vom 3. März 1998 (Nds. GVBl. S. 137), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Juni 2025 (Nds. GVBl. 2025 Nr. 51), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 5 wird wie folgt geändert:
 - aa) Es wird der folgende neue Satz 2 eingefügt:

„²Abweichend von Satz 1 Nr. 1 sind Absatz 6 sowie § 16 Abs. 3 auf mit Krankenhäusern notwendigerweise verbundene Ausbildungsstätten gemäß § 2 Nr. 1 a Buchst. e und g des Krankenhausfinanzierungsgesetzes in der Fassung vom 10. April 1991 (BGBl. I S. 886), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 22. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 371), anwendbar.“
 - bb) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3 und erhält folgende Fassung:

„³Abweichend von Satz 1 Nr. 3 ist dieses Gesetz anzuwenden auf die Berufsfachschule - Ergotherapie -, auf die Berufsfachschule - Pharmazeutisch-technische Assistentin/Pharmazeutisch-technischer Assistent - und auf die Pflegeschulen nach § 9 des Pflegeberufgesetzes (PflBG) vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2581), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 22. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 371), sowie § 8 des Pflegefachassistentengesetzes (PflFAssG) vom 28. Oktober 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 259).“
 - cc) Der bisherige Satz 3 wird Satz 4.
 - b) Am Ende des Absatzes 6 wird die Angabe „und § 6 PflFAssG“ eingefügt.
2. In § 4 Abs. 2 Satz 3 werden die Worte „und Hören“ durch die Worte „sowie Hören und Kommunikation“ ersetzt.
3. Dem § 6 Abs. 4 werden die folgenden Sätze 4 und 5 angefügt:

„⁴Eine Grundschule kann auch die Schuljahrgänge 1 bis 4 als pädagogische Einheit führen.
⁵In diesem Fall gilt Satz 2 entsprechend.“
4. Es wird der folgende neue § 7 eingefügt:

„§ 7

Berufliche Orientierung

¹Allgemeinbildende Schulen der Sekundarbereiche I und II sowie die vollzeitschulischen Bildungsgänge der berufsbildenden Schulen, die nicht zu einem beruflichen Abschluss führen, ermöglichen ihren Schülerinnen und Schülern eine individuelle Berufliche Orientierung.
²Allgemeinbildende Schulen und berufsbildende Schulen arbeiten im Bereich der Beruflichen Orientierung zusammen.“

5. § 9 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 4 werden die Worte „eine individuelle Berufsorientierung und“ gestrichen.
 - b) In Satz 5 werden die Worte „arbeitet dabei eng mit den berufsbildenden Schulen zusammen und“ gestrichen.
6. In § 10 Abs. 1 Satz 3 werden die Worte „eine Berufsorientierung und“ gestrichen.

7. § 10 a wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 Satz 6 wird gestrichen.
 - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 2 werden das Wort „jeweils“ und die Angabe „der Sätze 3 und 4 sowie“ gestrichen.
 - bb) Die Sätze 3 und 4 werden gestrichen.
 - c) In Absatz 3 Satz 3 werden die Worte „soll ab dem 7. Schuljahrgang und“ gestrichen.
8. § 11 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 3 Satz 3 wird gestrichen.
 - b) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) ¹Der Besuch der gymnasialen Oberstufe dauert höchstens vier Schuljahre. ²Ein im Ausland verbrachtes Schuljahr wird nicht zulasten einer Schülerin oder eines Schülers auf die Höchstzeit angerechnet. ³Zur einmaligen Wiederholung einer nicht bestanden Abiturprüfung verlängert sich die Höchstzeit um ein Schuljahr. ⁴In besonderen Härtefällen kann die Schule darüber hinaus Ausnahmen von der Höchstzeit zulassen.“
 - c) Absatz 5 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 2 werden die Worte „den Kernfächern und in den ihrer Schwerpunktbildung entsprechenden Fächern“ durch die Worte „Leistungs- und Grundkursen, darunter in ihren Prüfungsfächern,“ ersetzt.
 - bb) Satz 3 wird gestrichen.
9. In § 13 Abs. 3 Satz 2 wird die Angabe „Abs. 3 Satz 3 und“ gestrichen.
10. § 14 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird das Wort „insbesondere“ gestrichen.
 - bb) Satz 2 erhält folgende Fassung:

„²Die Förderschule befähigt ihre Schülerinnen und Schüler nach Maßgabe ihrer Abschlüsse, ihren Bildungsweg berufs- oder studienbezogen fortzusetzen.“
 - cc) In Satz 3 werden die Worte „und Hören“ durch die Worte „sowie Hören und Kommunikation“ ersetzt.
 - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Es wird der folgende neue Satz 2 eingefügt:

„²In eine Förderschule nach Satz 1 werden die Schülerinnen und Schüler aufgenommen, die einen ausschließlichen oder vorrangigen Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung in dem jeweiligen Förderschwerpunkt haben.“
 - bb) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.
 - c) Absatz 3 wird gestrichen.
 - d) Die bisherigen Absätze 4 bis 6 werden Absätze 3 bis 5.
11. § 16 Abs. 3 erhält folgende Fassung:
- „(3) ¹Pflegesschulen nach § 9 PflBG und § 8 PflFAssG werden in Form einer Berufsfachschule geführt. ²Für öffentliche Pflegeschulen ist das Land Rechtsträger im Sinne des § 2 der Pflegeberufe-Ausbildungsfinanzierungsverordnung vom 2. Oktober 2018 (BGBl. I S. 1622), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 28. Oktober 2025 (BGBl. I 2025

Nr. 259). ³Auf die Kosten der öffentlichen Pflegeschulen finden die §§ 112 bis 113 nur Anwendung, soweit sich die Aufbringung der Kosten nicht nach den §§ 26 Abs. 2 bis 36 PflBG oder nach § 24 PflFAssG richtet. ⁴Pflegeschulen in freier Trägerschaft werden die Kosten, die durch die Erteilung von allgemeinbildendem Unterricht entstehen, sowie die Investitionskosten im Sinne des § 27 Abs. 1 Satz 4 PflBG und § 24 PflFAssG in Verbindung mit § 27 Abs. 1 Satz 4 PflBG auf Antrag in angemessener Höhe erstattet, soweit diese nicht nach anderen Vorschriften ausgeglichen werden; die §§ 149 und 150 finden keine Anwendung. ⁵Das Kultusministerium wird ermächtigt, durch Verordnung

1. das Nähere zur Erstattung der Kosten nach Satz 4 zu regeln,
 2. gemäß § 6 Abs. 2 Satz 3 PflBG und § 5 Abs. 2 PflFAssG einen verbindlichen Lehrplan als Grundlage für die Erstellung der schulinternen Curricula der Pflegeschulen zu erlassen,
 3. gemäß § 7 Abs. 5 PflBG und § 6 Abs. 3 PflFAssG die Anforderungen an die Geeignetheit von Einrichtungen zur Durchführung von Teilen der praktischen Ausbildung nach § 7 Abs. 1 und 2 PflBG und § 6 Abs. 1 und 2 PflFAssG zu regeln sowie das während der praktischen Ausbildung zu gewährleistende Verhältnis von Auszubildenden zu Pflegefachkräften und Pflegefachassistentenkräften festzulegen,
 4. Bestimmungen gemäß § 9 Abs. 3 PflBG und § 8 Abs. 3 PflFAssG zu treffen und
 5. das Kompetenzfeststellungsverfahren gemäß § 11 Abs. 1 Nr. 3 PflFAssG zu regeln.“
12. § 19 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1.
 - bb) Es wird der folgende Satz 2 angefügt:
„²§ 11 Abs. 4 und 6 bis 8 gilt entsprechend.“
 - b) Absatz 5 wird gestrichen.
 - c) Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 5 und darin wird die Angabe „der Absätze 3 bis 5“ durch die Angabe „des Absatzes 2 Satz 2 sowie der Absätze 3 und 4“ ersetzt.
13. In § 22 Abs. 3 Satz 1 werden die Worte „der Schulbehörde“ durch die Worte „des Kultusministeriums“ ersetzt.
14. § 31 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 Nr. 3 werden die Worte „der Landesunfallkasse Niedersachsen“ durch die Worte „den Trägern der gesetzlichen Unfallversicherung“ ersetzt.
 - bb) In Satz 4 wird die Angabe „(ABl. EU Nr. L 119 S. 1, Nr. L 314 S. 72; 2018 Nr. L 127 S. 2)“ durch die Angabe „(ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1; L 314 vom 22.11.2016, S. 72; L 127 vom 23.5.2018, S. 2; L 74 vom 4.3.2021, S. 35) und der Richtlinie (EU) 2016/680 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die zuständigen Behörden zum Zwecke der Verhütung, Ermittlung, Aufdeckung oder Verfolgung von Straftaten oder der Strafvollstreckung sowie zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung des Rahmenbeschlusses 2008/977/JI des Rates (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 89; L 127 vom 23.5.2018, S. 9; L 74 vom 4.3.2021, S. 36)“ ersetzt.
 - b) Absatz 4 erhält folgende Fassung:
„(4) ¹Schulen dürfen von Schülerinnen und Schülern Name, Vorname, Geburtsdatum, Geschlecht, Anschrift, E-Mail-Adresse, Telefonnummer, das Datum des Verlassens der Schule, den erreichten Schulabschluss, das Datum des Beginns einer Berufsausbil-

derung, einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung oder den Namen und den Beginn einer berufsqualifizierenden oder einer sonstigen Maßnahme, wie z. B. eines Freiwilligen Sozialen oder Ökologischen Jahres oder eines Bundesfreiwilligendienstes, und von ihren Erziehungsberechtigten die personenbezogenen Daten nach Absatz 6 Satz 3 Nr. 2, deren E-Mail-Adresse und Telefonnummer verarbeiten und auf Ersuchen übermitteln

1. den Agenturen für Arbeit, soweit dies zur Durchführung der Berufsberatung nach § 30 des Dritten Buchs des Sozialgesetzbuchs (SGB III) oder für die Kontaktaufnahme und Information nach § 31 a Abs. 1 SGB III erforderlich ist,
2. den Trägern der Jugendhilfe zum Zweck des Angebots, soweit dies erforderlich ist, um
 - a) sozialpädagogische Hilfen nach § 13 Abs. 1 des Achten Buchs des Sozialgesetzbuchs (SGB VIII) oder
 - b) geeignete sozialpädagogisch begleitete Ausbildungs- und Beschäftigungsmaßnahmen nach § 13 Abs. 2 SGB VIII, auch in Verbindung mit § 27 Abs. 3 Satz 2 und § 41 Abs. 2 SGB VIII,anzubieten, sowie
3. den Trägern der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach § 6 des Zweiten Buchs des Sozialgesetzbuchs (SGB II), soweit dies erforderlich ist, um Leistungen der Beratung und der Eingliederung in Ausbildung nach § 1 Abs. 3 Nrn. 1 und 2 SGB II zu erbringen.

²Satz 1 gilt entsprechend für die personenbezogenen Daten von ehemaligen Schülerinnen und Schülern, die bei Verlassen der Schule entweder kein Studium oder keine Berufsausbildung begonnen haben, bis zu zwei Jahre nach dem Verlassen der Schule.“

- c) Absatz 10 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nummer 1 wird wie folgt geändert:
 - aaa) In Buchstabe c werden die Worte „der Landesunfallkasse“ durch die Worte „den Trägern der gesetzlichen Unfallversicherung“ ersetzt.
 - bbb) In Buchstabe e wird nach dem Wort „Nachteilsausgleich“ die Angabe „oder ein Notenschutz nach § 58 a“ eingefügt.
 - bb) In Nummer 3 Buchst. a wird das Wort „herkunftssprachlichen“ durch das Wort „erstsprachlichen“ ersetzt.
15. § 34 Abs. 2 Nr. 5 wird wie folgt geändert:
 - a) Am Ende des Buchstabens a wird das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt.
 - b) Am Ende des Buchstabens b wird der Punkt durch ein Komma ersetzt.
 - c) Es werden die folgenden Buchstaben c und d angefügt:
 - „c) den unterrichtlichen Einsatz digitaler Endgeräte und
 - d) das pädagogische Konzept für den Distanzunterricht.“
16. In § 35 a Abs. 1 Satz 3 wird die Angabe „Abs. 5 Satz 1“ durch die Angabe „Abs. 5 Sätze 1 und 2“ ersetzt.
17. § 36 Abs. 5 wird wie folgt geändert:
 - a) Es wird der folgende neue Satz 2 eingefügt:

„²Die Konferenzen, mit Ausnahme der Konferenzen nach § 35 Abs. 2 Nr. 5 und § 61 Abs. 5 sowie Wahlen und geheime Abstimmungen, können auch digital abgehalten werden, sofern eine Geschäftsordnung die Durchführung regelt.“

- b) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.
18. § 38 a Abs. 3 wird wie folgt geändert:
- a) Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 6 wird nach der Angabe „(§ 6 Abs. 4 Satz 3)“ die Angabe „sowie das Führen des 1. bis 4. Schuljahrgangs als pädagogische Einheit (§ 6 Abs. 4 Satz 4)“ eingefügt.
 - bb) In Nummer 13 werden die Worte „die Schulbehörde“ durch die Worte „das Kultusministerium“ ersetzt.
 - cc) Nummer 17 wird wie folgt geändert:
 - aaa) Am Ende des Buchstabens c wird das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt.
 - bbb) Am Ende des Buchstabens d wird der Punkt durch das Wort „und“ ersetzt.
 - ccc) Es wird der folgende Buchstabe e angefügt:
 - „e) die Durchführung von Distanzunterricht nach § 58 Abs. 1 Satz 5.“
 - b) In Satz 2 werden die Worte „oder konfessionell-kooperativen Religionsunterricht nach Maßgabe der hierfür geltenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften einführt“ und das Wort „jeweils“ gestrichen.
19. § 38 b Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- a) Es wird der folgende neue Satz 5 eingefügt:

„⁵§ 36 Abs. 5 Satz 2 und § 37 Abs. 1 Satz 1 gelten entsprechend.“
 - b) Der bisherige Satz 5 wird Satz 6.
 - c) Es wird der folgende Satz 7 angefügt:

„⁷Hat eine Schule mehr als drei und weniger als acht Lehrkräfte, kann die Gesamtkonferenz auf Vorschlag des Schulvorstandes beschließen, die Aufgaben des Schulvorstandes wahrzunehmen.“
20. § 39 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 6 wird die Angabe „§ 36 Abs. 5 Satz 2“ durch die Angabe „§ 36 Abs. 5 Satz 3“ ersetzt.
 - b) Es wird der folgende Satz 8 angefügt:

„⁸§ 36 Abs. 5 Sätze 1 und 2 gilt entsprechend.“
21. Am Ende des § 41 Abs. 1 werden die Worte „oder digital teilnehmen“ eingefügt.
22. In § 54 Abs. 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Bildung“ die Worte „frei von Diskriminierung“ eingefügt.
23. § 58 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1.
 - bb) Es werden die folgenden Sätze 2 bis 5 angefügt:

„²Unterricht wird in der Regel als Präsenzunterricht erteilt. ³Abweichend von Satz 2 kann der Unterricht der Schule auch als Distanzunterricht in räumlicher Trennung der Schülerinnen und Schüler und der Lehrkräfte außerhalb des Schulgebäudes erteilt werden. ⁴Nach Entscheidung der Schulleitung kann Distanzunterricht für Lerngruppen oder Teile von Lerngruppen stattfinden, wenn der Schulbesuch in Präsenz aufgrund

1. extremer Witterungsverhältnisse,
2. einer vollständigen oder teilweisen Schulschließung, die eine Behörde aus Gründen des Infektionsschutzes anordnet, oder
3. einer unvorhersehbaren Unbenutzbarkeit des Schulgebäudes

nicht möglich ist. ⁵In begrenztem, durch das Kultusministerium zu bestimmendem Umfang kann der Präsenzunterricht der berufsbildenden Schulen und des Abendgymnasiums auch als Distanzunterricht erteilt werden; dieser Distanzunterricht erfolgt grundsätzlich in digitaler Form.“

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Der bisherige Satz 1 wird einziger Satz und darin werden nach dem Wort „Unterricht“ die Worte „sowie an den sonstigen verbindlichen schulischen Veranstaltungen“ eingefügt.

bb) Die Sätze 2 und 3 werden gestrichen.

c) Es wird der folgende Absatz 3 angefügt:

„(3) ¹Schülerinnen und Schüler dürfen durch ihr Verhalten oder ihre Kleidung die Kommunikation mit den Beteiligten des Schullebens nicht in besonderer Weise erschweren. ²Dies gilt nicht, wenn einzelne Tätigkeiten oder besondere gesundheitliche Gründe eine Ausnahme erfordern.“

24. Nach § 58 wird der folgende § 58 a eingefügt:

„§ 58 a

Nachteilsausgleich und Notenschutz

(1) Schülerinnen und Schüler mit einer erheblichen Beeinträchtigung der Fähigkeit, ihr vorhandenes Leistungsvermögen darzustellen, erhalten die erforderliche Anpassung der Prüfungsbedingungen, die das fachliche Anforderungsniveau der Leistungsanforderungen wahrt (Nachteilsausgleich).

(2) ¹Von einer Bewertung in einzelnen Fächern oder von abgrenzbaren fachlichen Anforderungen in allen Lernerfolgskontrollen und Abschlussprüfungen kann abgesehen werden (Notenschutz), wenn

1. eine körperlich-motorische Beeinträchtigung, eine Beeinträchtigung beim Sprechen, eine Sinnesschädigung, eine Autismus-Spektrum-Störung oder eine Lese-Rechtschreib-Störung vorliegt,
2. aufgrund derer eine Leistung oder Teilleistung auch unter Gewährung von Nachteilsausgleich nicht erbracht und auch nicht durch eine andere vergleichbare Leistung ersetzt werden kann,
3. der Nachweis der wesentlichen Kompetenzen, die mit dem Zeugnis bescheinigt werden, davon unberührt bleibt und
4. die Erziehungsberechtigten oder die volljährigen Schülerinnen und Schüler dies beantragen.

²Bei Schülerinnen und Schülern mit einer Rechenstörung kann auf Antrag der Erziehungsberechtigten bis zum Ende des 4. Schuljahrgangs von einer Bewertung der Leistung im Rechnen abgesehen werden; Satz 1 Nr. 2 gilt entsprechend. ³Art und Umfang des Notenschutzes sind im Zeugnis zu vermerken.

(3) Das Kultusministerium wird ermächtigt, das Nähere zum Nachteilsausgleich und zum Notenschutz durch Verordnung zu regeln.“

25. § 59 a Abs. 1 Satz 3 wird wie folgt geändert:
- a) Am Ende der Nummer 2 wird das Wort „und“ gestrichen.
 - b) Am Ende der Nummer 3 wird der Punkt durch das Wort „und“ ersetzt.
 - c) Es wird die folgende Nummer 4 angefügt:
 - „4. dass Schülerinnen und Schüler vorrangig an einer Partnerschule des Leistungssports oder einer Eliteschule des Fußballs aufzunehmen sind, die in einer olympischen oder paralympischen Sportart einem Landes- oder Bundeskader angehören und deren Aufnahme durch den jeweils zuständigen im Landessportbund Niedersachsen e. V. zusammengeschlossenen Sportverband empfohlen wird.“
26. In § 60 Abs. 1 Nr. 6 wird das Wort „Seemannsgesetzes“ durch das Wort „Seearbeitsgesetzes“ ersetzt.
27. § 69 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- a) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1.
 - b) Es wird der folgende Satz 2 angefügt:
 - „²Schülerinnen und Schülern, denen der Schulbesuch selbst mit individueller Förderung und Unterstützung nicht möglich oder zumutbar ist, kann die Schulbehörde auf Antrag der Erziehungsberechtigten unter Hinzuziehung eines fachärztlichen Gutachtens anstelle des Schulbesuchs auch anderweitigen Unterricht, auch an einer außerschulischen Einrichtung, gestatten.“
28. § 70 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 wird das Wort „Schulbehörde“ durch das Wort „Schule“ ersetzt.
 - b) In Absatz 4 Nr. 2 wird die Angabe „§ 1 Abs. 5 Satz 2“ durch die Angabe „§ 1 Abs. 5 Satz 3“ ersetzt.
29. In § 72 Abs. 2 Satz 2 werden die Worte „ausländische Schülerinnen und Schüler“ durch die Worte „Schülerinnen und Schüler, deren Erstsprache nicht Deutsch ist,“ ersetzt.
30. § 73 wird wie folgt geändert:
- a) Der Überschrift werden ein Komma und die Worte „Klassenvertretung und Klassenrat“ angefügt.
 - b) In Satz 1 werden die Worte „vom 5. Schuljahrgang an“ gestrichen.
 - c) Satz 2 erhält folgende Fassung:
 - „²Die Klassenschülerschaft bildet den Klassenrat.“
31. § 74 Abs. 2 erhält folgende Fassung:
 - „(2) Wird eine Schule von mindestens zehn Schülerinnen oder Schülern besucht, deren Erstsprache nicht Deutsch ist, und gehört von ihnen niemand dem Schülerrat an, so können diese Schülerinnen und Schüler aus ihrer Mitte ein zusätzliches Mitglied und ein stellvertretendes Mitglied des Schülerrats wählen.“
32. § 80 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 Satz 3 wird gestrichen.
 - b) In Absatz 6 Satz 1 werden nach dem Wort „Lehrkräften“ die Worte „oder den pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern“ eingefügt.
33. § 84 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- a) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1.

- b) Es wird der folgende Satz 2 angefügt:
- „²Ist in einem Gemeinde- oder Kreisschülerrat ein Beschluss gegen die Stimmen aller anwesenden oder digital teilnehmenden Vertreterinnen und Vertreter einer Schulform gefasst worden, so ist ihm auf deren Verlangen deren Stellungnahme beizufügen.“
34. In § 88 Abs. 3 Satz 2 werden die Worte „ausländischer Schülerinnen und Schüler“ durch die Worte „der Schülerinnen und Schüler, deren Erstsprache nicht Deutsch ist,“ ersetzt.
35. In § 90 Abs. 2 werden die Worte „ausländischen Schülerinnen oder Schülern“ durch die Worte „Schülerinnen oder Schülern besucht, deren Erstsprache nicht Deutsch ist,“ ersetzt.
36. In § 99 Abs. 2 Satz 2 werden nach dem Wort „anwesenden“ die Worte „oder digital teilnehmenden“ eingefügt.
37. In § 102 Abs. 5 Satz 1 wird das Wort „den“ durch das Wort „dem“ ersetzt.
38. In § 116 Satz 3 werden die Worte „Die Landesregierung“ durch die Worte „Das Kultusministerium“ ersetzt.
39. § 122 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- a) Satz 4 erhält folgende Fassung:
- „⁴Die Lehrpläne konkretisieren die allgemeinen und fachlichen Ziele und Vorgaben für den Unterricht der einzelnen Fächer (Bildungsstandards) und legen die verbindlichen Kerninhalte schulform- oder abschlussbezogen fest.“
- b) Satz 5 wird gestrichen.
- c) Der bisherige Satz 6 wird Satz 5.
40. In § 128 Abs. 1 Satz 3 wird die Angabe „vom 5. Schuljahrgang an“ gestrichen.
41. In § 141 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 wird die Angabe „§ 36 Abs. 5 Satz 2 Nr. 2“ durch die Angabe „§ 36 Abs. 5 Satz 3 Nr. 2“ ersetzt.
42. In § 151 a Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 1 werden nach den Worten „Sozialpädagogischer Assistent -“ das Komma durch das Wort „und“ ersetzt sowie die Worte „und der Berufsschule - Pflegeassistent -“ und die Worte „sowie in der Pflegeassistent“ gestrichen.
43. Dem § 161 c werden die folgenden Sätze 5 bis 7 angefügt:
- „⁵Beginnend mit dem Schuljahr 2026/2027 wird die Finanzhilfe für Schülerinnen und Schüler des Primarbereichs nach Maßgabe der Sätze 2 und 4 erhöht. ⁶Diese Pauschale beträgt im Haushaltsjahr 2026 230 000 Euro, im Haushaltsjahr 2027 780 000 Euro, im Haushaltsjahr 2028 1 330 000 Euro, im Haushaltsjahr 2029 1 880 000 Euro und ab dem Haushaltsjahr 2030 2 200 000 Euro. ⁷Die Pauschale nach Satz 6 wird im Jahr 2026 abweichend von § 161 b Satz 6 zum 15. November gezahlt; im Übrigen gilt Satz 4.“
44. § 168 Abs. 3 erhält folgende Fassung:
- „(3) Das Kultusministerium richtet für den Landesschülerrat eine Geschäftsstelle ein und sorgt für deren personelle und sächliche Ausstattung.“
45. § 173 wird wie folgt geändert:
- a) Dem Absatz 1 werden die folgenden Sätze 5 bis 7 angefügt:
- „⁵Die Sitzungen finden in der Regel in Präsenz statt. ⁶Sie können mit Ausnahme von konstituierenden Sitzungen oder Wahlhandlungen auch digital abgehalten werden. ⁷Näheres ist in der jeweiligen Geschäftsordnung zu regeln.“
- b) Absatz 7 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 2 werden nach dem Wort „anwesend“ die Worte „ist, digital teilnimmt“ und nach dem Wort „Ersatzmitglieder“ das Wort „entsprechend“ eingefügt.

bb) Satz 5 erhält folgende Fassung:

„⁵Dieses Mitglied gilt, auch wenn es sich anschließend entfernt oder die digitale Teilnahme beendet, als teilnehmend.“

46. § 179 erhält folgende Fassung:

„§ 179

Übergangsregelung für die Berufsfachschule - Pflegeassistent -

Auf eine am 31. Dezember 2026 bestehende Berufsfachschule - Pflegeassistent - sind die Vorschriften dieses Gesetzes und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen in der am 31. Juli 2026 geltenden Fassung längstens bis zum 31. Dezember 2029 weiter anzuwenden.“

47. § 183 c wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die Worte „und Hören“ durch die Worte „sowie Hören und Kommunikation“ ersetzt.

b) Es wird der folgende Absatz 6 angefügt:

„(6) ¹Schülerinnen und Schüler ohne Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung, die am 31. Juli 2026 eine Förderschule besuchen, dürfen dort abweichend von § 14 Abs. 1 Satz 1 weiterhin unterrichtet werden. ²Schülerinnen und Schüler, die am 31. Juli 2026 eine Förderschule besuchen, ohne dass sie einen ausschließlichen oder vorrangigen Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung in dem jeweiligen Förderschwerpunkt haben, dürfen dort abweichend von § 14 Abs. 2 Satz 2 weiterhin unterrichtet werden.“

48. Nach § 183 c wird der folgende §183 d eingefügt:

„§ 183 d

Sonderregelungen für Gesamtschulen

¹Hebt ein Schulträger eine Oberschule auf und errichtet in der Folge eine Gesamtschule, so sind an der neu errichteten Gesamtschule die Vorschriften für die Gesamtschule im ersten Schuljahr nach ihrer Errichtung nur auf den ersten Schuljahrgang anzuwenden. ²Für die übrigen Schuljahrgänge sind die Vorschriften weiter anzuwenden, die für die entsprechenden bisherigen Schulformen gelten.“

49. § 184 erhält folgende Fassung:

„§ 184

Übergangsregelung für die gymnasiale Oberstufe

¹§ 11 Abs. 3 und 5 ist erstmals auf die Schülerinnen und Schüler anzuwenden, die im Schuljahr 2028/2029 das erste Jahr der Qualifikationsphase der gymnasialen Oberstufe besuchen. ²Satz 1 gilt entsprechend für Schulformen und Schulzweige, in denen § 11 Abs. 3 und 5 entsprechend anzuwenden ist.“

50. § 190 wird gestrichen.

Artikel 2

Neubekanntmachung

Das Kultusministerium wird ermächtigt, das Niedersächsische Schulgesetz in der nunmehr geltenden Fassung mit neuem Datum bekannt zu machen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen.

Artikel 3

Inkrafttreten

(1) ¹Dieses Gesetz tritt am 1. August 2026 in Kraft. ²Abweichend von Satz 1 tritt Artikel 1 Nr. 1 Buchst. a Doppelbuchst. bb und Nrn. 11 und 42 am 1. Januar 2027 in Kraft.

(2) Abweichend von Absatz 1 treten die Vorschriften über die Ermächtigung zum Erlass von Verordnungen in Artikel 1 Nrn. 11 und 24 am Tag nach der Verkündung dieses Gesetzes in Kraft.

Begründung**A. Allgemeiner Teil****1. Anlass, Ziele und Schwerpunkte des Gesetzes**

Der Gesetzesentwurf dient der Umsetzung bildungspolitischer Ziele der Landesregierung, wie sie in der Koalitionsvereinbarung zwischen SPD und Bündnis 90/Die Grünen für die 19. Wahlperiode 2022 bis 2027 des Niedersächsischen Landtages niedergelegt sind.

Die Oberschule erhält mehr Spielräume, den Unterricht jahrgangsbezogen oder schulzweigspezifisch zu gestalten und so die Durchlässigkeit der Bildungswege zu erhöhen. Damit werden der Oberschule mehr Freiräume eröffnet. Ab dem 9. Schuljahrgang muss der Unterricht des gymnasialen Angebots wie bisher überwiegend schulzweigspezifisch erteilt werden, um die Anschlussfähigkeit an die gymnasiale Oberstufe zu gewährleisten.

Grundschulen wird künftig ermöglicht, die Schuljahrgänge 1 bis 4 als pädagogische Einheit zu führen.

Für alle Schulbereiche und für alle Schulformen wird die Wahl der Klassenvertretung verbindlich gemacht. Dies bezieht auch die Förderschule im Förderschwerpunkt geistige Entwicklung mit ein.

Die Schülervertretung wird gestärkt, indem der Schülerrat die sogenannten „SV-Beraterinnen“ oder „SV-Berater“ auch aus dem Kreis der pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter wählen kann.

Wie bei der Einführung der Oberschule erhalten die Schulträger die Möglichkeit, eine Gesamtschule nicht nur jahrgangsweise aufsteigend - beginnend mit dem 5. Schuljahrgang - zu errichten. Gesamtschulen können auch durch „Umwandlung“ einer bestehenden Oberschule entstehen, soweit die schulorganisatorischen Voraussetzungen im Übrigen gewahrt sind. Dadurch wird Verwaltungsaufwand durch das Vorhalten zweier paralleler Systeme reduziert.

Weiterhin wird das Fach Werte und Normen auch im Primarbereich verbindlich eingeführt.

Mit den Änderungen beim Gymnasium wird der Oberstufenreform Rechnung getragen, die erstmalig für die Schülerinnen und Schüler gelten soll, die im Schuljahr 2027/2028 die Einführungsphase besuchen. Um den Schülerinnen und Schülern eine individuelle Profilbildung zu ermöglichen, werden in der Qualifikationsphase die bisher vorgegebenen Schwerpunkte mit ihren vorgegebenen Fachkombinationen aufgehoben. Die Schülerinnen und Schüler bekommen damit mehr Freiraum für die Kurswahl nach ihren individuellen Interessen.

Die Änderungen bei der Förderschule bewirken, dass künftig nur Schülerinnen und Schüler mit einem festgestellten Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung Förderschulen mit dementsprechenden Förderschwerpunkt besuchen können. Zudem wird das Sonderpädagogische Förderzentrum aus dem Schulgesetz gestrichen. Die Bezeichnung der Förderschulen im Förderschwerpunkt Hören wird in „Hören und Kommunikation“ geändert.

Der besondere Stellenwert der Beruflichen Orientierung wird hervorgehoben, indem sie an zentraler Stelle im Schulgesetz verortet wird. Sie ist Ziel und Bestandteil der allgemeinbildenden Schulformen der Sekundarbereiche I und II und erstreckt sich auf die vollzeitschulischen Bildungsgänge der Berufsbildenden Schulen.

Zudem sollen die gesetzlichen Grundlagen für die digitale Gremienarbeit geschaffen werden. Letzteres schließt die Sitzungen von Landeschülerrat, Landeselternrat und Landesschulbeirat mit ein.

Der Distanzunterricht erhält ebenfalls eine gesetzliche Grundlage im Niedersächsischen Schulgesetz. Die Beschulung in Präsenz ist der Regelfall. Die Schulen erhalten darüber hinaus die Befugnis, in bestimmten Situationen Distanzunterricht anzuordnen. Das betrifft insbesondere Fälle, in denen der Schulbesuch in Präsenz objektiv unmöglich ist. Es soll nach näherer Bestimmung durch das Kultusministerium für berufsbildende Schulen und Abendgymnasien zudem die Möglichkeit bestehen, Teile des Unterrichts als Distanzunterricht anzubieten. Es wird in dem Zusammenhang klargestellt, dass sich die Teilnahmepflicht der Schülerinnen und Schüler auch auf den angeordneten Distanzunterricht erstreckt.

Mit der Aufnahme von Regelungen zum Nachteilsausgleich und Notenschutz wird der gestiegenen Bedeutung derartiger Regelungen bei der Leistungsüberprüfung Rechnung getragen. Ein zentraler Grundsatz der Leistungsbewertung ist das Gebot der Chancengleichheit. Es leitet sich im Kontext der Schule aus Artikel 3 Abs. 1 des Grundgesetzes (im Folgenden: GG) und Artikel 12 Abs. 1 GG ab. Von allen Schülerinnen und Schülern sind grundsätzlich dieselben Leistungen zu fordern, die anhand derselben Maßstäbe bewertet werden.

Der Nachteilsausgleich dient der Herstellung dieser Chancengleichheit, indem er allen Schülerinnen und Schülern die Möglichkeit eröffnet, ihr Leistungsvermögen zu zeigen. Als Maßnahmen im Sinne eines Nachteilsausgleichs gelten Anpassungen der äußeren Prüfungsbedingungen für Schülerinnen und Schüler, deren Fähigkeit, ihre vorhandenen Kompetenzen im Rahmen einer Leistungsfeststellung nachzuweisen, beeinträchtigt ist.

Im Rahmen des Notenschutzes hingegen wird von der allgemeinen Leistungsbewertung abgewichen. Dies wird durch das Benachteiligungsverbot aus Artikel 3 Abs. 3 Satz 2 GG gerechtfertigt. Notenschutz wird insbesondere bei Bildungsabschlüssen wie dem Abitur relevant, die ein breites Spektrum an Fähigkeiten dokumentieren sollen. Sind einzelne dieser Fähigkeiten behinderungsbedingt schwächer oder gar nicht ausgeprägt, kann es unangemessen sein, deshalb den gesamten Abschluss zu versagen oder eine schlechtere Gesamtnote zu vergeben. Das wird deutlich am Beispiel der Legasthenie: Grundsätzlich soll das Abitur auch die Rechtschreibfähigkeiten einer Person dokumentieren. Wird die Rechtschreibung aber wegen einer medizinisch festgestellten Rechtschreibschwäche nicht bewertet, behält die betroffene Person beispielsweise die Chance, sich auf einen Studienplatz mit hohem Numerus clausus wie etwa Medizin zu bewerben. Durch einen Zeugnisvermerk über den Notenschutz wird dabei das Gebot der Chancengleichheit nach Artikel 3 Abs. 1 in Verbindung mit Artikel 12 Abs. 1 GG gewahrt.

Die Zusammenarbeit der Schulen mit den sogenannten Jugendberufsagenturen wird gestärkt, indem der Datenrahmen um die der Schule bekannten Kontaktdaten erweitert wird. Zudem übermittelt die Schule der Jugendberufsagentur auch personenbezogene Daten von ehemaligen Schülerinnen und Schülern, um die Jugendberufsagentur in die Lage zu versetzen, ihrer Beratungsfunktion von Schülerinnen und Schülern ohne Anschlussperspektive noch umfassender nachkommen zu können.

Zudem werden Regelungen zur Befreiung von der Schulpflicht für Schülerinnen und Schüler geschaffen, denen der Schulbesuch selbst mit individueller Förderung und Unterstützung nicht möglich oder zumutbar ist und die stattdessen eine außerschulische Einrichtung besuchen.

Daneben wird Aktualisierungsbedarfen und weiteren Änderungsnotwendigkeiten Rechnung getragen.

Für das Ruhendstellen zur Teilnahme an erforderlichen Sprachkursen wird die Eigenverantwortung der Schule gestärkt und das Verwaltungsverfahren verschlankt.

Für kleine Schulen wird eine Entlastung herbeigeführt, da künftig bei weniger als acht Lehrkräften die Aufgaben des Schulvorstandes durch die Gesamtkonferenz wahrgenommen werden können.

Ein weiterer Schwerpunkt ist die Umsetzung des Gesetzes über den Pflegefachassistentenberuf (Pflegefachassistentengesetz - PflFAssG). Die Pflegefachassistentenausbildung soll in Niedersachsen eine weitere Fachrichtung der Pflegeschulen werden. Die Finanzierung der Ausbildungseinrichtung ist wie bei den Pflegeschulen einschließlich der Schulgeldfreiheit bundesrechtlich geregelt.

2. Wesentliche Ergebnisse der Gesetzesfolgenabschätzung

Die durchgeführte Wirksamkeitsprüfung hat ergeben, dass sich die angestrebten Ziele nur durch entsprechende gesetzliche Regelungen erreichen lassen.

Zur Umsetzung grundlegender schulpolitischer Entscheidungen in Bezug auf eine die Qualität steigernde Weiterentwicklung des niedersächsischen Schulwesens bedarf es gesetzlicher Änderungen im Niedersächsischen Schulgesetz. Auswirkungen auf die Verwirklichung der Gleichstellung von Frauen und Männern und die Landesentwicklung ergeben sich nicht.

3. Auswirkungen auf den ländlichen Raum

Mit der Möglichkeit, per Distanzunterricht auch am Unterricht nicht so häufig nachgefragter Fächer teilnehmen zu können, wird für Schülerinnen und Schüler im ländlichen Raum der Zugang zu schulischen Angeboten erleichtert, ohne weite Fahrtstrecken zurücklegen zu müssen.

4. Auswirkungen auf die Umwelt

Es ergeben sich keine Auswirkungen.

5. Auswirkungen auf Familien

Es ergeben sich keine Auswirkungen.

6. Auswirkungen auf Menschen mit Behinderungen

Mit den Regelungen zum Nachteilsausgleich und zum Notenschutz wird der Berücksichtigung von Schülerinnen und Schülern mit einer Beeinträchtigung bei der Leistungsüberprüfung Rechnung getragen.

Das Gesetz regelt auch für Schülerinnen und Schüler im Förderschwerpunkt geistige Entwicklung die Wahl einer Klassenvertretung und stärkt damit ihre Selbstverantwortung und Mitbestimmung.

7. Auswirkungen auf die Digitalisierung

Das Gesetz trägt der zunehmenden Digitalisierung von Schulen im Unterricht und in schulischen Gremien Rechnung.

8. Haushaltsmäßige Auswirkungen

8.1 Zu den Kosten für das Land:

1. Pflegefachassistentengesetz (§§ 1, 16, 151 a, 179):

Die Änderungen zur Pflegefachassistentenausbildung im Schulgesetz dienen der Anpassung an das Pflegefachassistentengesetz. Die Schulgeldfreiheit der Berufsfachschulen - Pflegefachassistentenz - wird durch das Pflegefachassistentengesetz bundesrechtlich einheitlich geregelt (s. § 22 Abs. 3 Nr. 1 PflFAssG) und die Finanzierung soll nunmehr durch einen Ausgleichsfonds gemäß § 24 PflFAssG erfolgen. Die mit der neuen Finanzierungsgrundlage verbundenen Kosten und Einsparungen in der Pflegeassistentenausbildung können noch nicht endgültig abgeschätzt werden, solange das Gesetz noch nicht im Bundestag beschlossen wurde, da essenzielle Variablen der tatsächlichen Folgekosten noch nicht feststehen. Diese werden frühestens im Haushaltsjahr 2027 wirksam.

Entsprechend dem Gesetz des Bundes sind die Länder an den Kosten der Ausbildung, die pro Land bemessen werden, in Höhe von jeweils 8,9446 % beteiligt. Den Ländern entstehen voraussichtlich gemeinsam Kosten in Höhe von rund 44,2 Millionen Euro je Ausbildungsjahr. Die Verteilung der Kosten auf die einzelnen Länder erfolgt analog zum Verfahren nach dem Pflegeberufgesetz. Dem steht eine nicht exakt bezifferbare Kostenersparnis gegenüber, die sich aus dem begrenzten Kostenanteil bedingt durch die nun einheitlich geregelte Finanzierung ergibt.

Der Erstattungsanspruch der Träger privater Pflegeschulen nach § 16 Abs. 3 Satz 4 umfasst auch die Kosten für allgemeinbildenden Unterricht und für Investitionskosten der Fachrichtung Pflegefachassistentenz. Bei Anwendung der Pauschalen der „Verordnung über die Erstattung von Kosten der Pflegeschulen in freier Trägerschaft“ entstehen voraussichtlich Mehrausgaben in Höhe von 225 000 Euro im Jahr 2027, 225 000 Euro im Jahr 2028, 250 000 Euro im Jahr 2029 und 275 000 Euro im Jahr 2030. Diese Prognose beruht auf der Annahme von ca. 1 000 Schülerinnen

und Schülern bei Schulen in freier Trägerschaft bei einer Klassenstärke von 20 Schülerinnen und Schülern, die am Unterricht allgemeinbildender Fächer teilnehmen. Diese Zahl wird voraussichtlich kontinuierlich von 350 Schülerinnen und Schülern in der neuen Ausbildung im Jahr 2027 bis 2030 auf 1 000 Schülerinnen und Schüler steigen. Die benötigten Mittel sind bei den Haushalts-Anmeldungen berücksichtigt worden.

2. Berufliche Orientierung (§ 7):

Die rechtssystematische Verortung der Beruflichen Orientierung in einer zentralen Norm im Schulgesetz löst keine Mehrbedarfe aus.

3. Änderungen bei der Oberschule (§ 10 a):

Mit den Änderungen ist kein zusätzlicher Ressourcenbedarf verbunden. Gemäß Klassenbildungserlass (Runderlass des Kultusministeriums vom 1. Januar 2025 - SVBl. S. 13, 75) müssen nach derzeitiger Rechtslage bei schulzweigbezogen arbeitenden Oberschulen Ressourcen (Lehrkräftestunden) für zwei oder drei Schulzweige (bei Oberschulen mit gymnasialem Angebot) zugewiesen werden, auch wenn die maximal möglichen Klassengrößen noch nicht ausgeschöpft sind. Bei jahrgangsbezogen arbeitenden Schuljahrgängen an Oberschulen werden nur so viele Klassen eingerichtet, wie es der Gesamtanzahl der Schülerinnen und Schüler eines Jahrgangs entspricht. Es kommt daher zu Ressourceneinsparungen, die jedoch nicht bezifferbar sind und im Haushaltsplanentwurf 2026 (HPE 2026) nicht dargestellt werden.

4. Beratungskräfte (§ 80):

Mit der Möglichkeit, dass auch pädagogische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter Beratungstätigkeiten ausüben können, soll keine Ressourcenzuweisung verbunden sein.

5. Werte und Normen (§ 128):

Mit der Einführung des Faches „Werte und Normen“ im Primarbereich entstehen für das Land rechnerisch zusätzliche Kosten, da es einen Mehrbedarf an lehrendem Personal gibt. Der Mehrbedarf wird im PKB (Personalkostenbudgetierung)-Deckungskreis der Kapitel 0710-0718 erwirtschaftet. Zusätzliches Beschäftigungsvolumen wird nicht veranschlagt.

Haushaltsjahr	Aufsteigende Einführung nach Jahrgängen (Jg.):	Summe pro Jahr in Euro	Summe pro Jahr in Vollzeiteneinheiten
2025	entfällt	0	0
2026	1 Jg. ab 01.08.	602 000	8,3
2027	1 Jg. ab 01.01.+ 1 Jg. ab 01.08.	2 051 000	28,3
2028	2 Jg. ab 01.01.+ 1 Jg. ab 01.08.	3 500 000	48,3
2029	3 Jg. ab 01.01.+ 1 Jg. ab 01.08.	4 950 000	68,3

6. Zusätzliche Finanzhilfe für den Ausbau von Ganztagschulen im Primarbereich (§ 161 c):

Durch die zusätzliche Finanzhilfe für den Ausbau von Ganztagschulen im Primarbereich für Schulen in freier Trägerschaft kommt es zu Mehrkosten. Der Rechtsanspruch auf Ganztagsbetreuung im Primarbereich ist bundesgesetzlich normiert. Dieser wird in Niedersachsen ab dem 1. August 2026 durch im HPE 2026 ausgewiesene zusätzliche Mittel für öffentliche Schulen des Primarbereichs umgesetzt. Schulen in freier Trägerschaft sollen dabei unterstützt werden, den Betreuungsbedarf ihrer Schülerinnen und Schüler durch eigene Ganztagsangebote abzudecken. Die zu zahlenden Pauschalen wachsen ab 2026 bis 2030 auf 2 200 000 Euro pro Jahr an. Die Pauschale beträgt im Jahr 2026 230 000 Euro, im Jahr 2027 780 000 Euro, im Jahr 2028 1 330 000 Euro, im Jahr 2029 1 880 000 Euro und ab dem Jahr 2030 2 200 000 Euro. Die haushaltsmäßigen Auswirkungen sind in den HPE 2026 eingepflegt.

Haushaltsjahr	Zusätzliche Finanzmittel in Euro	Gesamt in Euro
2025	0	0
2026	230 000	230 000
2027	550 000	780 000
2028	550 000	1 330 000
2029	550 000	1 880 000

7. Umwandlung von Oberschulen in Gesamtschulen (§ 183 d):

Die Auswirkungen der Errichtung von Gesamtschulen in einem Zug auf den Landeshauhalt sind schwer prognostizierbar, weil sie im Wesentlichen von den Entscheidungen der Schulträger abhängen. Bei der Umwandlung einer Oberschule (OBS) in eine Gesamtschule (ohne gymnasiale Oberstufe) kommt es zu Mehrkosten in Höhe von ca. 249 000 Euro im Jahr. Dem liegt ein Vergleich der Schulen der beiden Schulformen bei einer jeweiligen Schülerzahl von 96 Schülerinnen und Schülern zugrunde. Ob und inwieweit Schulträger in den kommenden Jahren von dieser Möglichkeit der Errichtung von Gesamtschulen Gebrauch machen werden, ist schwer zu prognostizieren. In der folgenden Berechnung wird von zwei neuen Gesamtschulen pro Jahr ausgegangen. Der Mehrbedarf für die Umwandlung von Oberschulen in Gesamtschulen wird im PKB-Deckungskreis der Kapitel 0710-0718 erwirtschaftet.

Haushaltsjahr	Mehrkosten für OBS 249 000 Euro	Summe pro Jahr in Euro
2025	0	0
2026	0	0
2027	2	498 000
2028	2	996 000
2029	2	1 494 000

8.2 Zu den Kosten für die Kommunen:

Für die Kommunen enthält das Gesetz keine haushaltsmäßigen Belastungen.

Durch die Streichung des Wortes „insbesondere“ in § 14 Abs. 1 Satz 1 wird erreicht, dass Schülerinnen und Schüler ohne sonderpädagogischen Förderbedarf nicht an den vergleichsweise teuren Förderschulen beschult werden.

Mit der Regelung in § 58 Abs. 1 Sätze 4 und 5 zum Distanzunterricht geht keine neue Ausstattungspflicht der kommunalen Schulträger für Lehrkräfte oder Schülerinnen und Schüler einher, da der Distanzunterricht nur dann in digitaler Form stattfinden kann, wenn die sächlichen und technischen Voraussetzungen erfüllt sind. Dasselbe gilt hinsichtlich der Möglichkeit der Durchführung digitaler Konferenzen. Indem Sitzungen digital stattfinden dürfen, kann Verwaltungsaufwand reduziert werden.

Durch die Möglichkeit, Oberschulen in Gesamtschulen umzuwandeln, werden Schulträger davon befreit, für zwei Schulen getrennt die sächliche Ausstattung sicherzustellen, Vergaben durchzuführen sowie Budgets zuzuweisen, abzurechnen und zu prüfen.

9. Ergebnis der Verbandsbeteiligung

In der Zeit vom 7. Oktober bis 1. Dezember 2025 ist eine Verbandsbeteiligung durchgeführt worden. Es wurden die folgenden Verbände und Stellen angehört:

Landesverband Legasthenie und Dyskalkulie Niedersachsen e. V.

Landesarbeitsgemeinschaft der Verbände der Privaten Pflegeeinrichtungen in Niedersachsen (LAGPPN)

Niedersächsische Krankenhausgesellschaft e. V. (NKG)

Gemeinnützige Gesellschaft Gesamtschule Landesverband Niedersachsen (GGG)

Schulleitungsverband Niedersachsen e. V. (SLVN)

Deutsche Gesellschaft für Sprachheilpädagogik e. V. - Landesgruppe Niedersachsen e. V. (dgs)

Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft Niedersachsen (GEW)

Verband Niedersächsischer Lehrkräfte (VNL)

Verband zur Förderung des MINT-Unterrichts Niedersachsen (MNU)

Montessori-Schule - Förderschule Schwerpunkt geistige Entwicklung

Verband der Lehrerinnen und Lehrer an Wirtschaftsschulen in Niedersachsen Landesverband Niedersachsen (VLWN)

Industrie- und Handelskammer Niedersachsen (IHK Niedersachsen)

Berufs- und Fachverband Hören und Kommunikation Niedersachsen-Bremen e. V. (BDH)

Landesarbeitsgemeinschaft der Berufsfachschulen Pflege und Pflegeassistenz

Humanistischer Verband Deutschlands Niedersachsen (HVD)

Der Landesbeauftragte für den Datenschutz Niedersachsen (LfD)

Verband Deutscher Privatschulen Niedersachsen-Bremen e. V. (VDP)

Flüchtlingsrat Niedersachsen e. V.

Niedersächsischer Bund für freie Erwachsenenbildung e. V. (nbeb)

Verein evangelischer Religionslehrkräfte an berufsbildenden Schulen Niedersachsen (VER BBS)

Verband Sonderpädagogik (vds)

Niedersächsischer Verband deutscher Sinti e. V.

Niedersächsischer Verbund zur Lehrkräftebildung

Verband katholischer Religionslehrerinnen und -lehrer an Berufsbildenden Schulen (VKR)

Niedersächsischer Inklusionsrat von Menschen mit Behinderungen (NIR)

LAG der Freien Wohlfahrtspflege in Niedersachsen e. V.

Landesvertretung der Handwerkskammern Niedersachsen e. V. (LHN)

Deutscher Altphilologenverband - Landesverband Niedersachsen

Arbeitskreis der niedersächsischen Förderschulen für emotionale und soziale Entwicklung (AKSE)

LAG der Freien Waldorfschulen

Katholisches Büro

Niedersächsische Direktorinnen- und Direktorenvereinigung Berufsbildender Schulen e. V. (NDVB)

Arbeitskreis Niedersächsische Förderschulen Körperliche und Motorische Entwicklung

Arbeitsgemeinschaft freier Schulen (AGFS)

Unternehmerverbände Niedersachsen e. V. (UVN)

Deutscher Berufsverband für Pflegeberufe (DBfK) Nordwest e. V.

Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen

dbb beamtenbund und tarifunion niedersachsen

Landesschülerrat (LSR)

Landeselternrat (LER)

Philologenverband Niedersachsen (PHVN)

Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände Niedersachsens (AG KSV)

Landesgruppe Niedersachsen des Grundschulverbandes

Landesbeauftragte für Menschen mit Behinderungen

Niedersächsische Direktorenvereinigung (NDV)

Verband Bildung und Erziehung (VBE)

Landesringe der Niedersächsischen Kollegs und Abendgymnasien

Berufsschullehrerverband Niedersachsen e. V. (BLVN)

Landesrechnungshof

Schulhauptpersonalrat beim MK

Hauptpersonalrat im MK

Personalrat im MK

Darüber hinaus gab es Eingaben insbesondere zu der im zur Verbandsbeteiligung freigegebenen Gesetzentwurf beabsichtigten Änderung des § 124.

Das wesentliche Ergebnis wird wie folgt zusammengefasst:

Grundschule:

Die Änderungen werden von der GEW, dem Vds, dem Niedersächsischen Verbund zur Lehrkräftebildung, der LAG der Freien Waldorfschulen, der Landesgruppe Niedersachsen des Grundschulverbandes und dem VBE überwiegend begrüßt. Teilweise wird eine Überforderung der Lehrkräfte befürchtet (VNL u. a.), eine zusätzliche Personalausstattung gefordert, oder es wird der Regelung eine andere Zielsetzung unterstellt.

Der dbb und der PHVN kritisieren, dass wegen der heterogenen Spannweite faktisch eine „Ein-Raum-Schule“ entsteht. Dies sei didaktisch erheblich anspruchsvoller, und ohne zusätzliches Personal sei eine schülerorientierte und angemessene Förderung kaum möglich. Gestellt wird die Frage nach der konkreten Ausgestaltung. Die Verbände kritisieren, dass die Qualität von jahrgangsgemischten Klassen von dem Konzept und den Ressourcen der jeweiligen Schule abhängt. Zudem sei eine Neufassung der Kerncurricula, die derzeit nach den Kompetenzerwartungen nach Doppeljahrgängen 1 und 2 sowie 3 und 4 strukturiert sind (zudem gibt es Kompetenzstufen am Ende des 2. und 4. Schuljahrgangs), notwendig. Es besteht laut den Verbänden außerdem das Risiko, dass Lerndefizite nicht rechtzeitig aufgefangen werden und ungenaue Leistungsbilder entstehen. Es drohen „Zwei-Klassen-Grundschulen“, die soziale Ungerechtigkeiten verstärken. Die Änderung dürfe keine Lösung für den Lehrkräfte-Mangel sein und sollte nicht zum Erhalt von Mini-Grundschulen führen. Die Verbände fragen auch nach der Berechnungsgrundlage der Lehrkräftesollstunden für die Einheit „1-4“.

Der Deutsche Altphilologenverband Landesverband Niedersachsen merkt an, dass die heterogene Spannweite durch kleinere Lerngruppen und eine entsprechend gute Personalversorgung abgedeckt werden muss.

Die AGFS merkt an, dass es aufgrund der Verstärkung der Heterogenität entsprechender pädagogischer Konzepte, Räume und Materialien bedarf. Eine Abwägung dieses Ansatzes mit notenbasierter Leistungsbewertung und Versetzungsmöglichkeiten sei notwendig, um Defizite früh kompensieren zu können. Das Vermeiden von versteckten Defiziten, die an weiterführenden Schulen nicht nachgeholt werden können, sei essenziell. Die „sichere Basis“ sollte sich in Zeugnissen und

Berichtswesen der Schulen widerspiegeln, um folgerichtige Entscheidungen zur weiteren Beschulung der Schülerinnen und Schüler treffen zu können.

Die AGKSV weist auf gegebenenfalls höhere Schülerbeförderungskosten (Anspruch auf Beförderung gegebenenfalls von zwei auf vier Jahre erhöht) und Fragen zu den Auswirkungen auf den Erhalt oder Nichterhalt kleiner Schulstandorte hin. Das Führen der Schuljahrgänge 1 bis 4 als pädagogische Einheit ist eine schulinterne Entscheidung, sodass höhere Schülerbeförderungskosten oder Auswirkungen auf den Erhalt oder Nichterhalt kleiner Schulstandorte nicht zu erwarten sind.

Pflegefachassistenz:

Die Niedersächsische Krankenhausgesellschaft e. V. (NKG), die Landesarbeitsgemeinschaft der Berufsfachschulen Pflege und Pflegeassistenz, der Deutsche Berufsverband für Pflegeberufe (DBfK) Nordwest e. V. und der VDP begrüßen die Änderungen zur landesrechtlichen Umsetzung des Pflegefachassistenzgesetzes im Niedersächsischen Schulgesetz.

Der VDP und der DBfK fordern die Weitergewährung der Mittel zur Finanzierung der Schulgeldfreiheit im Rahmen einer klaren Übergangsregelung für laufende Ausbildungsgänge der Berufsfachschule Pflegeassistenz für nach bisherigem Recht begonnene Ausbildungen. Dazu sieht § 179 nun eine Regelung vor, die dies sicherstellt.

Datenschutz, Jugendberufsagentur, § 31:

Die Verbesserungen zur Zusammenarbeit von Schulen und Jugendberufsagenturen werden als wichtiger Baustein bei der Gestaltung von Übergängen von Schule und Beruf gesehen.

Die IHK Niedersachsen begrüßt die Änderungen, fragt aber, ob diese als ausreichend erachtet werden und welche Planungen zu einer Schüler-ID bestehen. Dazu ist mitzuteilen, dass geplant ist, ein zentrales Schülerregister einschließlich einer Schüler-ID zu errichten, mit dem es auch möglich sein wird, zur Förderung der Schülerinnen und Schüler Bildungsverläufe abzubilden.

Die LHN begrüßt die Änderung und vertritt die Auffassung, dass die Ausweitung auf weitere Kontaktdaten sowie die Möglichkeit, auch Daten ehemaliger Schülerinnen und Schüler zur Übergangsbegleitung zu übermitteln, Übergänge stabilisieren könne. Zugleich müsse der Rahmen präzisiert werden: Die Übermittlung sollte zielgruppenscharf vor allem Abschluss-/Abgangskohorten betreffen, ausschließlich der Beruflichen Orientierung und der Übergangsbegleitung dienen, spätestens nach 12 Monaten gelöscht werden und transparente Informationsrechte (einschließlich Widerspruch/Einwilligung) sicherstellen. Dieses „Doppeltürmodell“ benötige daher eine klare Zweckbindung in der Gesetzesbegründung und den Vollzugshinweisen. Kammer- und Innungsangebote (Beratung, Praktikumsvermittlung) sollten explizit als Kooperationsbausteine der regionalen JBA-Netzwerke benannt werden. Die UVN fordern die verbindliche Einbindung der Wirtschaft in regionale Steuerungsstrukturen sowie klare Datenschutzstandards und transparente Datennutzung.

Der VDP begrüßt die Änderung, hält aber eine nähere Ausgestaltung datenschutzrechtlicher und organisatorischer Anforderungen für notwendig.

Der PHVN sieht eine Inkonsistenz im Verhältnis zum Runderlass „Aufbewahrung von Schriftgut in öffentlichen Schulen“, dessen Löschungsfristen unberührt bleiben sollen, denn die für die Umsetzung des § 31 a Drittes Buch des Sozialgesetzbuchs (SGB III) entscheidenden Kontaktdaten dürfen von den Schulen ohne Einwilligung nur für eine kurze Zeit - ein Jahr nach Schulabgang - gespeichert werden.

U. a. der LfD kritisiert in diesem Zusammenhang die Übermittlung der Daten der Erziehungsberechtigten und die aus seiner Sicht unzureichende Eingrenzung des Personenkreises, dessen Daten übermittelt werden dürfen.

Die Regelung wurde gegenüber dem zur Verbandsbeteiligung freigegebenen Gesetzentwurf umfänglich überarbeitet.

Distanzunterricht:

Die Rückäußerungen haben gezeigt, dass die Regelung des Distanzunterrichts im Ausnahmefall überwiegend begrüßt wird. Demgegenüber wurde der Distanzunterricht als Bestandteil des regulären Unterrichts als zu unbestimmt kritisiert.

Auf diese Kritik erfährt die Regelung eine deutliche Überarbeitung. Die gesetzliche Verankerung von Distanzunterricht über einen konkreten Krisenfall hinaus aus pädagogischen oder organisatorischen Gründen wurde stark eingegrenzt und auf nur noch zwei Anwendungsfälle begrenzt, nämlich auf den Unterricht der berufsbildenden Schulen sowie auf den Unterricht an Abendgymnasien. Der Distanzunterricht nach § 58 betrifft dabei immer die gesamte Lerngruppe.

In diesem Zusammenhang regt der VDS an zu klären und festzulegen, in welchen individuellen Fällen Distanzunterricht zulässig ist, um zu verhindern, dass dies zu mehr Unterrichtsausschlüssen von Schülerinnen und Schülern führt, deren Verhaltensweisen im Unterrichtsalltag als störend empfunden werden.

Demgegenüber wird die Möglichkeit des Distanzunterrichts bei längerer Erkrankung über § 69 Abs. 1 NSchG gelöst.

Notenschutz:

Die Bestimmungen zum Nachteilsausgleich und Notenschutz sind dem Grunde nach positiv gesehen worden. Deutlich kritisch wurde allerdings die im zur Verbandsbeteiligung freigegebenen Gesetzentwurf fehlende Begrenzung der durch die Verordnungsermächtigung gedeckten Möglichkeiten des Notenschutzes gesehen. Die Vorschrift wurde daraufhin neu gegliedert und sprachlich vereinfacht. Der Notenschutz bei Dyskalkulie wird auf den Primarbereich begrenzt. Die weiteren Hinweise werden zum Material für die Verordnung genommen.

Sonstiges:

Die Änderung des § 124 wird u. a. vom Katholischen Büro, der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen, der AGFS und der NDVB abgelehnt. Durch die Kritik an der im zur Verbandsbeteiligung freigegebenen Gesetzentwurf beabsichtigten Streichung ist deutlich geworden, dass die durch Anpassung des § 124 Abs. 3 Satz 1 NSchG zu klärende Frage über den Schulbereich der Fachschulen hinausgeht und sowohl den allgemeinbildenden als auch berufsbildenden Bereich in unterschiedlichen weiterbildenden Schulformen betrifft. Von der Streichung des Religionsunterrichts an den Fachschulen Sozial- und Heilpädagogik wird daher abgesehen.

Der Flüchtlingsrat Niedersachsen e. V., die GEW, der niedersächsische Bund für freie Erwachsenenbildung e. V. (nbeb), der niedersächsische Verband deutscher Sinti e. V. und der LSR fordern die Aufnahme von Bestimmungen zum Schutz vor Diskriminierung. Dem wird durch eine Ergänzung des § 54 (Recht auf Bildung) Rechnung getragen.

Im Anhörungsverfahren sind folgende weitere wesentliche Forderungen erhoben worden:

Der Niedersächsische Verbund zur Lehrkräftebildung (LUH) führt aus, dass mit dem Wechsel der Zuständigkeit auf die örtlichen Träger der Eingliederungshilfe Handlungsbedarf besteht, sodass die Möglichkeit besteht, den deutschlandweiten Sonderweg in Niedersachsen zu beenden und allen Schülerinnen und Schülern in Niedersachsen ein hochwertiges, staatliches Bildungsangebot zu machen. Die Weiterentwicklung der Tagesbildungsstätten zu Schulen wird von der GEW gefordert. Die AGFS weist darauf hin, dass gegebenenfalls finanzieller Mehrbedarf aufgrund des Transformationsprozesses von Tagesbildungsstätten zu Förderschulen entsteht.

Die GEW und der HVD fordern eine schulgesetzliche Grundlage für die Errichtung bekenntnisfreier Schulen. Die GGG unterstützt die Möglichkeit der Errichtung bekenntnisfreier Schulen. In Niedersachsen hat sich der Gesetzgeber in § 3 Abs. 1 und 2 NSchG zugunsten der in religiöser- und weltanschaulicher Hinsicht neutralen Gemeinschaftsschule grundsätzlich gegen die bekenntnisfreie Schule ausgesprochen. Nach § 3 Abs. 2 Satz 1 werden in den öffentlichen Schulen die Schülerinnen und Schüler ohne Unterschied des Bekenntnisses und der Weltanschauung gemeinsam erzogen und unterrichtet. Zudem ist nach § 124 Abs. 1 Satz 1 NSchG Religionsunterricht an den öffentlichen Schulen ordentliches Lehrfach, d. h. Pflichtfach unter staatlicher Aufsicht ohne den Zusatz

„mit Ausnahme der bekenntnisfreien“ Schulen. An dieser Grundentscheidung soll festgehalten werden.

Sofern sich die Stellungnahmen auf bestimmte Regelungen des Gesetzentwurfs beziehen, werden diese im Zusammenhang im Besonderen Teil der Begründung bei der jeweiligen Vorschrift erörtert.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1

Zu Nummer 1 (§ 1):

Zu Buchstabe a:

Zu Doppelbuchstabe aa:

Die Änderungen dienen der Klarstellung. Sie regeln die Anwendbarkeit einzelner Vorschriften für mit Krankenhäusern verbundene Schulen.

Zu Doppelbuchstabe bb:

Die Änderung dient der Einbeziehung des Pflegefachassistenzgesetzes in die Anwendbarkeit des Niedersächsischen Schulgesetzes.

Zu Doppelbuchstabe cc:

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Einfügung des neuen Satzes 2.

Zu Buchstabe b:

Die Änderung dient der Umsetzung des Pflegefachassistenzgesetzes.

Zu Nummer 2 (§ 4):

Die Änderung dient der fachlichen Aktualisierung der Bezeichnung des Förderschwerpunktes Hören und trägt der Tatsache Rechnung, dass sich Hörbeeinträchtigungen und Taubheit in gravierender Weise auch auf die gesprochene Sprache auswirken.

Zu Nummer 3 (§ 6):

Die Ergänzung des Absatzes 4 erweitert die Möglichkeiten der Grundschulen, neben der Eingangsstufe jahrgangsübergreifenden Unterricht aus pädagogischen Gründen zu erteilen. Es wird zusätzlich ermöglicht, alle vier Schuljahrgänge der Grundschule als pädagogische Einheit zu führen. Damit erhält die Arbeit der Grundschulen, die die Schuljahrgänge 1 bis 4 erprobungsweise als pädagogische Einheit führen, eine gesetzliche Grundlage (Satz 4). Die Bezugnahme in Satz 5 stellt klar, dass wie bei Grundschulen mit Eingangsstufe ein Schulkindergarten nicht geführt wird.

Der VNL gibt zu bedenken, dass Grundschulen die Schuljahrgänge 1 bis 4 als pädagogische Einheit führen können, führe durch heterogene Lerngruppen zu einer höheren didaktisch komplexeren Arbeitsbelastung der Lehrkräfte. Die Leistungsbewertung und Vergleichbarkeit seien deutlich erschwert. Es könne beabsichtigt sein, mit der Regelung einen Lehrkräftemangel zu kaschieren.

Häufig ist auch geäußert worden, dass mit der Änderung eine Absicherung von Kleinstschulen beabsichtigt sein könnte.

Dies ist jedoch nicht der Fall. Unabhängig von pädagogischen Erwägungen gibt es Grundschulen mit jahrgangsübergreifenden Lerngruppen bei sehr kleinen Schulen. Hier ist die Zusammenlegung der Schuljahrgänge 1 bis 4 aber nicht auf den bestehenden Lehrkräftemangel zurückzuführen, sondern auf geringe Schülerinnen- und Schülerzahlen.

Beim jahrgangsübergreifenden Lernen 1 bis 4 aus pädagogischen Gründen werden Lerngruppen gebildet; Bezugsgruppen sind also vorhanden. Schwerpunkt des jahrgangsübergreifenden Lernens sind sozial-emotionale, kooperative/kollaborative über die Altersgruppe hinaus individualisierte Lernformen. Schulen entscheiden, ob die Bedingungen der Umsetzung gegeben sind. Die Leistungsbewertung erfolgt nach der individuellen Entwicklung des Lernstandes an allen Grundschulen

nach den Vorgaben des Grundsaterlasses sowie der Kerncurricula. Es obliegt der eigenverantwortlichen Schule (hier dem Schulvorstand), darüber zu entscheiden, ob jahrgangsübergreifend gearbeitet werden soll.

Zu Nummer 4 (§ 7):

Die Einfügung dient der einheitlichen schulgesetzlichen Verortung der Beruflichen Orientierung an zentraler Stelle. Gegenüber der bisher nur vereinzelt Erwähnung in den schulgesetzlichen Bildungsaufträgen der allgemeinbildenden Schulen verdeutlicht der Wortlaut nun, dass die Berufliche Orientierung einen bedeutenden Stellenwert in der Entwicklung aller Jugendlichen einnimmt. Die Änderung des Gesetzes vollzieht damit die schulische Praxis aller allgemeinbildenden Schulen nach, wie sie seit vielen Jahren im Erlass „Berufliche Orientierung an allgemeinbildenden Schulen“ vom 17. September 2018 (SVBl. S. 556) in der Fassung vom 1. Dezember 2023 (SVBl. S. 668) beschrieben ist. Dementsprechend weist Satz 1 die Berufliche Orientierung als wesentlichen Teil des Bildungsauftrags aller allgemeinbildenden Schulformen in den Sekundarbereichen I und II aus. Die Erwähnung der Berufliche Orientierung in den Bildungsaufträgen der einzelnen allgemeinbildenden Schulformen wird dadurch überflüssig. Daher kommt es zu Folgeänderung bei der Hauptschule (§ 9), der Realschule (§ 10) und der Oberschule (§ 10 a). Ferner wird an dieser Stelle aufgegriffen, dass die Neufassung des o. a. Erlasses „Berufliche Orientierung an allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen“ vom 1. November 2025 (SVBl. S. 644) vorsieht, dass die vollzeitschulischen Bildungsgänge der berufsbildenden Schulen, die nicht zu einem beruflichen Abschluss führen, ihren Schülerinnen und Schülern eine individuelle Berufliche Orientierung ermöglichen. Der Begriff der „Beruflichen Orientierung“ soll gemäß der Kultusministerkonferenz „Empfehlung zur Beruflichen Orientierung“ vom 7. Dezember 2017 alle Synonyme der Berufs- und Studienorientierung umfassen. Studienorientierung ist eine spezielle Ausprägung der Beruflichen Orientierung und hat eine spezifische inhaltliche Ausrichtung des Orientierungsprozesses auf die Aufnahme eines Studiums zum Gegenstand. Satz 2 enthält den Auftrag zur Zusammenarbeit mit berufsbildenden Schulen, wie er bislang nur punktuell gesetzlich erwähnt war und bereits seit Jahren umfassend im Erlass zur Beruflichen Orientierung verankert ist.

Die Regelung ist weit überwiegend positiv aufgenommen worden. Der Deutsche Altphilologenverband fordert, die gymnasiale Oberstufe aus dem Anwendungsbereich der Vorschrift zu nehmen, da der Auftrag zur Beruflichen Orientierung dem Ziel der gymnasialen Oberstufe, auf ein Hochschulstudium vorzubereiten, widerspreche. Dieser Widerspruch wird nicht gesehen, da Berufliche Orientierung auch die Studienorientierung beinhaltet.

Die Landesringe der Abendgymnasien und der Kollegs haben angeregt, die Vorschrift auf die allgemeinbildenden Schulen des ersten Bildungsweges zu beschränken. Sie führen dazu aus, dass die Abendgymnasien und Kollegs ihre Schülerinnen und Schüler im Rahmen der Schullaufbahnberatung erforderlichenfalls auch über berufliche Perspektiven beraten, jedoch eine umfängliche Verpflichtung zur Beruflichen Orientierung aller Schülerinnen und Schüler nicht sinnvoll sei.

Dazu ist anzumerken, dass durch die Vorschrift diesen Schulen keine neuen Pflichten auferlegt werden. Die Fortführung ihrer bisherigen Praxis in Bezug auf die Entwicklung der Berufs- und Studienwahlkompetenz ist mit dem Wortlaut vereinbar, sodass für die geforderte Einschränkung kein Anlass besteht. Die Abendgymnasien und Kollegs sind Schulen des zweiten Bildungsweges, deren Ziel es ist, befähigten Erwachsenen, die bereits über Berufs- und Lebenserfahrung verfügen, im zweiten Bildungsweg den nachträglichen Erwerb der allgemeinen Hochschulreife zu ermöglichen. Voraussetzung für die Aufnahme in diesen Schulen ist im Regelfall entweder eine abgeschlossene Berufsausbildung oder eine mindestens zweijährige Berufstätigkeit. Umfassende Maßnahmen zur Beruflichen Orientierung sind in diesen Schulen nicht mehr angezeigt. Der Erlass zu Beruflichen Orientierung trifft für diese Schulen auch keine Festlegungen.

Zu Nummer 5 (§ 9):

Die Streichungen sind Folgeänderungen zu § 7, der die Berufliche Orientierung und die in diesem Bereich stattfindende Zusammenarbeit der allgemeinbildenden Schulen mit den berufsbildenden Schulen nun zentral regelt.

Zu Nummer 6 (§ 10):

Die Streichung ist eine Folgeänderung zu § 7, der die Berufliche Orientierung nun zentral regelt.

Zu Nummer 7 (§ 10 a):

Die Streichung in Absatz 1 ist eine Folgeänderungen zu § 7, der die Berufliche Orientierung nun zentral regelt.

Die Änderungen der Absätze 2 und 3 ermöglichen eine Stärkung der integrativen Arbeit an der Oberschule. Der Schulvorstand entscheidet weiterhin, in welchem Umfang jahrgangsbezogener oder schulzweigspezifischer Unterricht erteilt wird.

In Absatz 2 entfällt die Vorgabe, dass der Unterricht der Oberschule ab dem 9. Schuljahrgang überwiegend in schulzweigspezifischen Lerngruppen erteilt werden soll. Damit werden Oberschulen mehr Freiräume für integratives Arbeiten bis Schuljahrgang 10 eröffnet. Erhalten bleibt die Verweisung auf Absatz 3, der für das gymnasiale Angebot unverändert schulzweigspezifischen Unterricht ab dem 9. Schuljahrgang vorsieht. Der bisherige Satz 4 regelte eine Selbstverständlichkeit und kann entfallen.

Durch die Streichung in Absatz 3 Satz 3 können auch Schülerinnen und Schüler des gymnasialen Angebots bis einschließlich des 8. Schuljahrgangs integrativ unterrichtet werden. Unverändert bleibt, dass ab dem 9. Schuljahrgang der Unterricht des gymnasialen Angebots schulzweigspezifisch erteilt werden muss.

Die Gewährung der Freiräume für die Oberschulen erfährt überwiegend Zustimmung. Der Deutsche Altphilologenverband hält die Änderung für obsolet, der UVN spricht sich für die Beibehaltung der Pflicht zu schulzweigspezifischem Unterricht aus.

Die Streichung unterstützt Oberschulen dabei, gegebenenfalls auch bis Schuljahrgang 10 jahrgangsübergreifend zu arbeiten. Jede Oberschule kann selbst entscheiden, ob und ab wann sie schulzweigspezifisch arbeitet. Ein Widerspruch zu den Bestimmungen zur Durchlässigkeit wird nicht gesehen. Die Berücksichtigung verschiedener Leistungsniveaus und notwendige Differenzierung der Bildungswege ist auch bei integrativem Lernen gesichert. Für das gymnasiale Angebot bleibt der schulzweigspezifische Unterricht erhalten.

Zu Nummer 8 (§ 11):

Zu Buchstabe a:

Anlass für die Änderungen ist die Neufassung der „Vereinbarung zur Gestaltung der gymnasialen Oberstufe und der Abiturprüfung“, Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 7. Juli 1972 in der Fassung vom 6. Juni 2024, die zu einer bundesweit besseren Vergleichbarkeit beitragen soll.

Durch die Streichung des Absatzes 3 Satz 3 entfallen die verbindlich vorgegebenen Schwerpunkte in der Qualifikationsphase der gymnasialen Oberstufe mit ihren starren Fachkombinationen. Damit wird dem KMK-Grundsatz der Gleichwertigkeit von Fächern Rechnung getragen und Schülerinnen und Schülern eine größere Wahlfreiheit ermöglicht, ihre Fächer stärker entsprechend ihren unterschiedlichen Neigungen, Begabungen und Interessen zu wählen.

Da die Oberstufenreform erst zum 1. August 2027 in Kraft treten soll, wurde eine entsprechende Übergangsregelung in § 184 geschaffen.

Zu den Änderungen im Zusammenhang mit der Oberstufenreform werden überwiegend Hinweise zur untergesetzlichen Ausgestaltung gegeben. Die Stellungnahmen dazu werden in diesem Rahmen gewürdigt werden.

Zu Buchstabe b:

Absatz 4 regelt die Verlängerung der Verweildauer in der gymnasialen Oberstufe. Mit der einjährigen Einführungsphase und der zweijährigen Qualifikationsphase beträgt diese in der Regel drei Schuljahre. Satz 1 setzt die Höchstdauer des Besuchs der gymnasialen Oberstufe auf vier Schuljahre fest. Damit erfolgt eine Anpassung an den neunjährigen Bildungsgang am Gymnasium. Satz 2 regelt weiterhin, dass ein Auslandsaufenthalt nicht zulasten der Schülerin oder des Schülers

auf die Höchstzeit angerechnet wird. Satz 3 regelt die Verlängerung der Verweildauer um ein Schuljahr zur Wiederholung einer nicht bestandenen Abiturprüfung. Die Verlängerung tritt kraft Gesetzes ein. Nach Satz 4 kann die Schule in besonderen Härtefällen nach Prüfung des Einzelfalls Ausnahmen von der Höchstzeit zulassen. Der Wortlaut stellt nun klar, dass die Verlängerung nach Satz 4 sowohl unabhängig von als auch zusätzlich zu einer Verlängerung nach Satz 3 gewährt werden kann.

Zu Buchstabe c:

Die Änderungen in Absatz 5 sind Folge der Abschaffung der verbindlichen Schwerpunkte in der Qualifikationsphase auf die Bezeichnungen bei der Belegungsverpflichtung der Schülerinnen und Schüler. Sie sollen fünfstündige Kurse auf erhöhtem Anforderungsniveau belegen (Leistungskurse, P1 - P3), in denen sie zentral gestellte Abiturklausuren ablegen. Die Kurse auf grundlegendem Anforderungsniveau (Grundkurse) finden in der Regel dreistündig statt. In beiden Prüfungsfächern auf grundlegendem Anforderungsniveau (P4 und P5) wird das Abitur in Zukunft in Form einer mündlichen Prüfung abgelegt.

Zu Nummer 9 (§ 13):

Die Verweisung ist infolge der Änderungen in § 11 Abs. 3 anzupassen.

Zu Nummer 10 (§ 14):

Zu Buchstabe a:

Die Streichung in Absatz 1 Satz 1 bewirkt, dass an Förderschulen ausschließlich Schülerinnen und Schüler mit einem festgestellten Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung aufgenommen werden. Von Schülerinnen und Schülern ohne Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung können sie künftig nicht mehr angewählt werden. Damit wird die Öffnung, die durch das Gesetz zur Einführung der inklusiven Schule vom 23. März 2012 eingeführt wurde, zurückgenommen. Dadurch wird die Steuerung sonderpädagogischer Ressourcen erleichtert. Bei der Neufassung des Satzes 2 handelt es sich um eine redaktionelle Anpassung an die üblichen Formulierungen der schulischen Bildungsaufträge der Schulformen. Satz 3 beinhaltet eine Folgeänderung zu § 4.

Zu Buchstabe b:

Der in Absatz 2 neu eingefügte Satz 2 bewirkt, dass nur diejenigen Schülerinnen und Schüler aufgenommen werden, die einen ausschließlichen oder vorrangigen Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung in dem jeweiligen Förderschwerpunkt haben. Damit spiegelt sich die Gliederung der Förderschulen auch in der Zusammensetzung ihrer jeweiligen Schülerschaft wider. Eine Übergangsregelung für bis zum 31. Juli 2026 an Förderschulen aufgenommene Schülerinnen und Schüler wird in § 183 c geschaffen.

Zu Buchstabe c:

Die Streichung des Absatzes 3 dient der Rechtsbereinigung. Die Funktion als Sonderpädagogisches Förderzentrum nehmen die Förderschulen nicht mehr wahr. Diese Aufgabe wird durch die Regionalen Unterstützungszentren Inklusion (RZI) wahrgenommen. Die RZI gehören organisatorisch den nachgeordneten Schulbehörden an.

Zu Buchstabe d:

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Streichung des bisherigen Absatzes 3.

Teilweise wird die mit der Änderung des Absatzes 1 verbundene Einschränkung des Elternwahlrechts kritisiert. Dazu ist anzumerken, dass die klare Entscheidung des Gesetzgebers zur Inklusion auch beinhaltet, dass Schülerinnen und Schüler mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung im Förderschwerpunkt Lernen an allgemeinen Schulen gefördert werden. Im Übrigen wird den Hinweisen zu der wachsenden Bedeutung der Feststellung der Förderschwerpunkte untergesetzlich Rechnung getragen werden.

Einige Verbände kritisieren die Streichung des Absatzes 3, da sie der Ansicht sind, dass die Änderung keine bloße Rechtsbereinigung sei. Diesbezüglich ist klarzustellen, dass die Aufgabe eines Sonderpädagogischen Förderzentrums in der Praxis die Beratung und Unterstützung in einer Regi-

on zu Fragen der Sonderpädagogik und Inklusion war. Gleichzeitig hatten einzelne Schulleitungen von Förderschulen in der Region die Aufgabe übernommen, die Verteilung der sonderpädagogischen Ressourcen in Zusammenarbeit mit den Regionalen Landesämtern für Schule und Bildung vorzubereiten und zu koordinieren. Diese Aufgabe werden nun vollständig von den RZI ausgeführt, sodass es der Übergangsregelung des ehemaligen Absatzes 3 nicht mehr bedarf. Selbstverständlich arbeiten die Schulleitungen verschiedener Schulformen in den Regionen weiterhin zusammen.

Die AG KSV merkt zudem zu der Streichung an, dass bisher die Förderzentren Regelungen zur Absicherung und Kostenübernahme von Fahrten zwischen den Schulen ermöglichen würden. Es bestehen jedoch keine besonderen Regelungen von Fahrten der Lehrkräfte zwischen den Schulen, die im Zusammenhang mit der Aufgabe des Förderzentrums stehen. Lehrkräfte der Förderschulen, die im Rahmen einer Abordnung, Beratung oder Gutachtenerstellung an einer anderen Schule tätig sind, erhalten auf Antrag eine Dienstreisegenehmigung und eine Reiskostenerstattung durch die Regionalen Landesämter für Schule und Bildung.

Außerdem fordert die AG KSV in Befürchtung einer Aufgabenübertragung auf die Schulträger durch die Streichung des Absatzes 3 eine Klarstellung, dass das Land die Kosten für Testmaterialien sowie sonstige materielle und sächliche Ausstattung vollständig übernimmt. Zu dieser Forderung ist anzumerken, dass nach § 113 Abs. 1 Satz 1 grundsätzlich die Schulträger die sächlichen Kosten der öffentlichen Schulen tragen, also unabhängig von der zusätzlichen Aufgabe eines Förderzentrums. Förderschulen müssen auch weiterhin gemäß ihrem Förderschwerpunkt mit entsprechenden Materialien ausgestattet werden, um Fördergutachten zu erstellen bzw. Schülerinnen und Schüler beraten und unterstützen zu können. Diese sind in erster Linie für ihre eigene Schülerschaft erforderlich. Anders verhält es sich mit der Ausstattung der Lehrkräfte der Mobilen Dienste. Mit Inkrafttreten des Runderlasses des Kultusministeriums „Sonderpädagogische Beratung durch Mobile Dienste“ vom 15. März 2022 (SVBl. S. 204) werden die Mobilen Dienste zentral über die Fachbereiche Inklusive Bildung der Regionalen Landesämter für Schule und Bildung gesteuert. Die mit der Tätigkeit im Mobilen Dienst beauftragten Lehrkräfte agieren im Zuständigkeitsbereich der Regionalen Landesämter für Schule und Bildung stadt- und landkreisübergreifend. Für diese Ausstattung ist das Land zuständig.

Zu Nummer 11 (§ 16):

Die Änderung des § 16 Abs. 3 regelt weiterhin die Pflegeschulen. Ergänzend werden Bestimmungen zur Umsetzung des Pflegefachassistentengesetzes genannt. Die Ausbildung zur Pflegefachassistentin oder zum Pflegefachassistenten oder zur Pflegefachassistentenperson soll neben der Ausbildung zur Pflegefachfrau oder zum Pflegefachmann weitere Fachrichtung der Pflegeschulen werden. Satz 4 umfasst insoweit auch den Erstattungsanspruch der Pflegeschulen in freier Trägerschaft, soweit durch die Erteilung allgemeinbildenden Unterrichts Kosten entstehen. Die Verordnungsermächtigungen in Satz 5 werden um die entsprechenden Vorschriften des Pflegefachassistentengesetzes ergänzt. Die neue Nummer 5 ermöglicht die Regelung eines Kompetenzfeststellungsverfahrens im Rahmen der Anrechnung gleichwertiger Ausbildungen und Berufserfahrung für Auszubildende nach § 11 Abs. 1 PflFAssG.

Die NKG regt eine Klarstellung über die zuständige Landesbehörde im Sinne des § 7 Abs. 5 Satz 2 PflBG an.

Zu Nummer 12 (§ 19):

Es handelt sich um Folgeänderungen zu § 11.

Zu Nummer 13 (§ 22):

Die Änderung dient der Klarstellung, dass Schulversuche durch das Niedersächsische Kultusministerium zu genehmigen sind. Es handelt sich bei der Genehmigung von Schulversuchen um eine allgemein lenkende Aufgabe und nicht um eine operative Aufgabe, die gegebenenfalls unter Beteiligung der Bildungsministerkonferenz wahrgenommen wird und nicht auf die Ebene der nachgeordneten Schulbehörden (§ 119 Nr. 2) übertragen werden kann.

Zu Nummer 14 (§ 31):

Zu Buchstabe a:

Zu Doppelbuchstabe aa:

Träger der gesetzlichen Unfallversicherung in Bezug auf die nach § 2 Abs. 1 Nr. 8 Buchst. b des Siebten Buchs des Sozialgesetzbuchs kraft Gesetzes versicherten Schülerinnen und Schüler in Niedersachsen sind - zumindest für die öffentlichen Schulen im Geschäftsbereich des Kultusministeriums - die Gemeinde-Unfallversicherungsverbände (Hannover, Braunschweig, Oldenburg). Die Landesunfallkasse Niedersachsen ist dagegen für die Lehrkräfte und andere Landesbedienstete an Schulen zuständig. Für die Schulen in freier Trägerschaft sind entweder die Verwaltungs-Berufsgenossenschaft oder die Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege zuständig.

Zu Doppelbuchstabe bb:

Der LfD fordert, anstelle der im zur Verbandsbeteiligung freigegebenen Gesetzentwurf vorgesehenen Angabe „Datenschutz-Grundverordnung“ die bisherige amtliche Bezeichnung beizubehalten.

Für die Fälle der Datenweitergabe an die Polizei und Staatsanwaltschaften gemäß § 31 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 ist eine Ergänzung der Rechtsgrundlage vorzunehmen. Für die Polizei und die Staatsanwaltschaften gilt die Richtlinie (EU) 2016/680 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die zuständigen Behörden zum Zwecke der Verhütung, Ermittlung, Aufdeckung oder Verfolgung von Straftaten oder der Strafvollstreckung sowie zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung des Rahmenbeschlusses 2008/977/JI des Rates (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 89; L 127 vom 23.5.2018, S. 9; L 74 vom 4.3.2021, S. 36).

Zu Buchstabe b:

Die Zusammenarbeit der Schulen mit den Akteuren der Jugendberufsagenturen wird nun vollständig in Absatz 4 geregelt, der neugefasst wird.

Satz 1 erweitert den Datenrahmen um weitere im Rahmen des Schulverhältnisses erhobene Kontaktdaten. Um die Kontaktmöglichkeiten der Jugendberufsagentur zu verbessern, sollen auch E-Mail-Adressen und Telefonnummern der Schülerinnen und Schüler und deren Erziehungsberechtigten übermittelt werden. Zugleich tritt aber durch die abschlussbezogenen Daten, die in Anlehnung an die von den Verbänden hervorgehobene Regelung des Hamburger Schulgesetzes eingefügt wurden, eine deutliche Eingrenzung des betroffenen Personenkreises ein.

Hierdurch könnte die Effizienz der Arbeit in den Jugendberufsagenturen gesteigert und die Zahl junger Menschen, die in der Übergangszeit nach der Schulzeit unvermittelt bleiben, gesenkt werden. Die Jugendberufsagenturen sollen die Schülerinnen und Schüler so besser bei der Berufsorientierung unterstützen können. Jugendberufsagenturen sind keine selbstständigen, eigenen Institutionen, sondern bestehen aus verschiedenen Leistungsträgern im Sinne des § 31 Abs. 4 Satz 1 Nrn. 1 bis 3.

Satz 2 regelt die Befugnis, Daten ehemaliger Schülerinnen und Schüler zum Zwecke der Berufsberatung zu übermitteln, damit die Jugendberufsagenturen ihrer Beratungsfunktion nach § 31 a SGB III für junge Menschen ohne konkrete Anschlussperspektive noch umfassender nachkommen können.

Schulen sind nicht zur Aktualisierung der Daten ehemaliger Schülerinnen und Schüler verpflichtet. Sofern sich die Daten nach der Übermittlung ändern, muss die Jugendberufsagentur gegebenenfalls einen alten Datenbestand akzeptieren. Die Vorgaben des Erlasses des Niedersächsischen Kultusministeriums zur „Aufbewahrung von Schriftgut in öffentlichen Schulen, Löschung personenbezogener Daten“ vom 29. Mai 2020 (Nds. MBl. S. 696; SVBl. S. 351, geändert durch Erlass vom 20. November 2025 - Nds. MBl. Nr. 547) bleiben unberührt.

Die Datenübermittlung der Schulen soll nach wie vor „auf Ersuchen“ der Jugendberufsagenturen erfolgen, um eine gesetzliche Bringschuld der Schulen zu vermeiden. Dabei muss das „Ersuchen“ nicht einzelfallbezogen erfolgen, sondern kann durch eine generelle Abforderung erfolgen. § 31

Abs. 4 bietet dabei lediglich eine datenschutzrechtliche Ermächtigung der Schulen, die Daten im Rahmen des sogenannten „Doppeltürmodells“ an die Jugendberufsagenturen weiterzugeben.

Der LfD merkt an, dass die Agentur für Arbeit gemäß § 31 a Abs.1 SGB III keine Befugnis zur Erhebung von einer E-Mail-Adresse und einer Telefonnummer hat. Dies ist zutreffend. Der Entwurf eines Dreizehnten Gesetzes zur Änderung des Zweiten Buches des Sozialgesetzbuchs und anderer Gesetze des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales vom 10. November 2025 (Drs. 764/25) sieht jedoch vor, den Datenrahmen des § 31 a Abs.1 SGB III zumindest auf die Telefonnummer auszuweiten. Diese bevorstehende Änderung wurde bereits berücksichtigt.

Zudem bestehe nach Auffassung des LfD bei volljährigen Schülerinnen und Schülern kein Bedarf, die Daten der Erziehungsberechtigten zu übermitteln. Dem ist zu entgegen, dass sich Erziehungsberechtigung und Volljährigkeit der Schülerin oder des Schülers ausschließen, sodass es einer Anpassung des Wortlauts nicht bedarf.

Zu Buchstabe c:

Zu Doppelbuchstabe aa:

Es handelt sich um Folgeänderungen zu den Änderungen in § 31 Abs. 2 sowie § 58 a.

Zu Doppelbuchstabe bb:

Es handelt sich um eine sprachliche Anpassung an den Erlass des Niedersächsischen Kultusministeriums „Schulische Förderung von Mehrsprachigkeit“ vom 1. Dezember 2024 (SVBl. S. 656; 2025, S. 268).

Zu Nummer 15 (§ 34):

Durch die Einfügung wird klargestellt, dass über die Grundsätze der Nutzung digitaler Medien und den unterrichtlichen Einsatz von digitalen Endgeräten die Gesamtkonferenz zu entscheiden hat, da hiervon nicht nur einzelne Unterrichtsfächer, sondern die gesamte Schulgemeinschaft betroffen ist. Eine Ausstattungspflicht des Schulträgers wird durch die Regelung nicht begründet. Über den Einsatz im Einzelfall im Unterricht entscheidet nach wie vor die Lehrkraft im Rahmen ihrer eigenen pädagogischen Verantwortung (§ 50 Abs.1).

Die Gesamtkonferenz soll auch über das pädagogische Konzept des Distanzunterrichts entscheiden. Über die Erteilung des Distanzunterrichts in Ausnahmesituationen nach § 58 Abs. 1 Satz 4 entscheidet die Schulleitung. In den Fällen des § 58 Abs. 1 Satz 5 entscheidet der Schulvorstand nach § 38 a Abs. 1 Satz 1 Nr. 17 über die Grundsätze des Distanzunterrichts.

Zu Nummer 16 (§ 35 a):

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu § 36.

Zu Nummer 17 (§ 36):

Der neue Satz 2 des Absatzes 5 regelt, dass Konferenzen grundsätzlich auch digital abgehalten werden können. Dies umfasst ebenfalls die Möglichkeit hybrider Sitzungsformen. In jedem Fall ist sicherzustellen, dass alle Mitglieder des jeweiligen Gremiums gleichberechtigt an den Sitzungen teilhaben können. Im Zweifel ist in Präsenz zu tagen. Es ist erforderlich, dass die Geschäftsordnung Aussagen zur Durchführung der digitalen Sitzung enthält, insbesondere zu technischen und datenschutzrechtlichen Voraussetzungen, zum Sitzungsfortgang bei technischen Störungen, zu Abstimmungen, zur Wahrung der Vertraulichkeit und zu Mitwirkungsverboten. Ein Anspruch auf digitale Teilnahme wird nicht begründet. Einschränkungen werden für Klassenkonferenzen mit besonderer Bedeutung - Zeugniskonferenzen und Konferenzen über Ordnungsmaßnahmen - gemacht. Diese sollen in Präsenz stattfinden.

Das Präsenzgebot gilt ebenfalls für Wahlen und geheime Abstimmungen. Die Nutzung der Niedersächsischen Bildungscloud (NBC) für digitale Konferenzen bietet eine datenschutzkonforme Lösung. Eine Ausstattungspflicht des Schulträgers wird durch die Regelung nicht begründet.

Zu Nummer 18 (§ 38 a):

Zu Buchstabe a:

Die Änderung des § 38 a Abs. 3 Satz 1 Nr. 6 ist eine Folgeänderungen zu § 6, die Änderung der Nummer 13 eine Folgeänderung zu § 22.

Nummer 17 mit dem neuen Buchstaben e weist dem Schulvorstand die Zuständigkeit zu, über die Grundsätze des Distanzunterrichts nach § 58 Abs. 1 Satz 5 zu entscheiden, wenn Erlasse des Kultusministeriums diese Möglichkeit der Unterrichtserteilung vorsehen. Durch die Beteiligung des Schulvorstandes werden auch die betroffenen Schülerinnen und Schüler sowie die Erziehungsberechtigten in die Grundsätze zur Durchführung von Distanzunterricht miteinbezogen. Zudem ist die Beteiligung des Schulträgers sichergestellt.

Zu Buchstabe b:

Mit der Einführung des Faches Christliche Religion entfällt der konfessionell-kooperative Religionsunterricht.

Zu Nummer 19 (§ 38 b):

Zu Buchstabe a:

Es handelt sich zum einen um eine Folgeänderung zu § 36. Zudem kann sich der Schulvorstand durch die Verweisung auf § 37 Abs. 1 Satz 1 eine besondere Ordnung geben.

Zu Buchstabe b:

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Einfügung des neuen Satzes 5.

Zu Buchstabe c:

Durch die Ausweitung der Übertragungsmöglichkeit der Aufgaben und Befugnisse des Schulvorstandes auf die Gesamtkonferenz können kleine Systeme insofern entlastet werden, als sich die Anzahl der erforderlichen Sitzungstermine im Schuljahr verringert. In kleinen Schulen ist oftmals der gleiche Personenkreis betroffen, der dann in verschiedenen Gremien vertreten ist. Die Wahloption ermöglicht den betreffenden Schulen, weiter wie bisher zu verfahren (Einrichtung des Schulvorstandes ab vier Lehrkräften) oder ihre Gremienstruktur bei Bedarf anzupassen. Diese Möglichkeit steht ca. 380 öffentlichen allgemeinbildenden Schulen in Niedersachsen offen.

Zu Nummer 20 (§ 39):

Es handelt sich um Folgeänderungen zu § 36.

Zu Nummer 21 (§ 41):

Es handelt sich um eine Klarstellung, dass sich das Mitwirkungsverbot auch auf die digitale Teilnahme erstreckt.

Zu Nummer 22 (§ 54):

Die Ergänzung des Satzes 1 macht deutlich, dass - über das Diskriminierungsverbot des Artikels 3 Abs. 3 GG und des Artikels 3 Abs. 3 der Niedersächsischen Verfassung hinaus - das Land verpflichtet ist, Schülerinnen und Schüler vor diskriminierenden Handlungen Dritter zu schützen. So hat die Schule beispielsweise diskriminierenden Äußerungen von Mitschülerinnen und Mitschülern oder anderer Eltern, die nicht Adressaten des Benachteiligungsverbots sind, entgegenzuwirken. Die Gleichheitsgarantien des Grundgesetzes und der Niedersächsischen Verfassung richten sich zunächst gegen den Staat und verbieten damit Diskriminierungen durch die Institution Schule. Weder Schulleitung, Gremien, Lehrkräfte oder sonstiges Personal dürfen im Schulkontext diskriminierend handeln. Schülerinnen und Schüler sowie Erziehungsberechtigte sind, anders als das Schulpersonal, nicht direkt an Artikel 3 Abs. 3 GG, Artikel 3 Abs. 3 der Niedersächsischen Verfassung gebunden, hier kommt nur eine Ausstrahlung des Diskriminierungsschutzes im Wege der Grundrechtsdrittwirkung in Betracht. Unabhängig davon bestehen für den Staat jedoch gewisse Schutzpflichten, Schülerinnen und Schüler vor Diskriminierungen durch andere Schülerinnen und Schüler oder Erziehungsberechtigte zu schützen. Während Grundrechte Eingriffe des Staates in Form ei-

nes Unterlassungsanspruches abwehren, also eine Sphäre der privaten Selbstbestimmung schützen, begründen Schutzpflichten eine Handlungspflicht des Staates, Einzelne vor Übergriffen Privater zu schützen und durch geeignete Maßnahmen Verletzungen des jeweiligen Schutzgutes zu verhindern.

Damit wird den vielfachen Forderungen, die Antidiskriminierung schulgesetzlich zu verankern, Rechnung getragen.

Zu Nummer 23 (§ 58):

Zu Buchstabe a:

Für die Erteilung von Distanzunterricht wird ein schulrechtlicher Rahmen geschaffen. Die Regelung ist auf Grundlage der Erfahrungen aus der Coronapandemie 2020/2021 entstanden. Zu der Zeit hat die Niedersächsische Landesregierung auf Grundlage des Infektionsschutzgesetzes durch Verordnung den Schulbesuch untersagt. Stattdessen wurden für Schülerinnen und Schüler Lernangebote für zu Hause bereitgestellt.

Es wird im neuen Satz 2 klargestellt, dass Unterricht - entsprechend der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zur sogenannten „Bundesnotbremse“ (Beschluss vom 19.11.2021 - 1 BvR 971/21 und 1 BvR 1069/21) - in der Regel in Präsenz zu erteilen ist und das Recht der Schülerinnen und Schüler auf eine Beschulung in Präsenz der Regelfall ist. Der Schulbesuch beinhaltet mehr als nur die Wissensvermittlung, sondern ist ein zentraler Lebensbereich der Schülerinnen und Schüler.

Der Distanzunterricht wird im Satz 3 für das Niedersächsische Schulgesetz definiert als Unterricht, der bei räumlicher Trennung zwischen Lehrkräften und Schülerinnen und Schülern außerhalb des Schulgebäudes stattfindet.

Satz 4 legt fest, wann Distanzunterricht - für alle Schulformen - angeordnet werden kann. Da diese Form des Unterrichts Fragen der Betreuung und Aufsicht aufwirft, sind die Möglichkeiten auf Ausnahmefälle beschränkt, in denen ein Schulbesuch objektiv nicht möglich ist. In Betracht kommen extreme Witterungsverhältnisse, die beispielsweise zum Ausfall der Schülerbeförderung führen, die unvorhersehbare Unbenutzbarkeit des Schulgebäudes oder die Sicherstellung des Infektionsschutzes. In diesen Fällen obliegt der Schulleiterin oder dem Schulleiter im Zuge ihrer oder seiner Gesamtverantwortung nach § 43 Abs. 1 die Entscheidung im Einzelfall, ob der Unterricht generell für die Schule in Form des Distanzunterrichts stattfindet. Das Gesetz macht keine Vorgaben, in welcher Form Distanzunterricht zu erteilen ist. Neben Videocalls können Klassen auch aufgeteilt werden, sodass Teile der Klasse abwechselnd in Präsenz teilnehmen (Wechselunterricht). Oder es kann der Unterricht in Präsenz mit einem Teil der Klasse an den anderen Teil der Klasse digital übertragen werden (digitaler Hybridunterricht). Auch Selbstlernphasen, die Bearbeitung von Aufgabenstellungen in Büchern oder Arbeitsblättern in analoger Form sind nicht ausgeschlossen. Distanzunterricht in digitaler Form kann nur stattfinden, wenn die sächlichen und datenschutzrechtlichen Voraussetzungen gegeben sind. Insbesondere müsste Schülerinnen und Schülern der Zugang zu digitalen Lehr- und Lernmitteln zur Verfügung stehen. Die datenschutzrechtlichen Voraussetzungen sind z. B. regelmäßig erfüllt, wenn die Lern- und Unterrichtsplattform des Landes verwendet wird.

Weder der staatliche Bildungsauftrag aus Artikel 7 Abs. 1 GG noch das Grundrecht auf schulische Bildung steht der Einführung von Distanzunterricht entgegen. Dies gilt zumindest, soweit der Grundsatz des schulischen Präsenzunterrichts nicht als solcher infrage gestellt wird. Im berufsbildenden Bereich ist in Niedersachsen bereits in Nummer 2.16 des Erlasses „Ergänzenden Bestimmungen für das berufsbildende Schulwesen (EB-BbS)“ vom 1. August 2022 (Nds. MBl. S. 1127) in der Fassung vom 27. Mai 2025 (Nds. MBl. 2025 Nr. 244) die Unterstützung des Präsenzunterrichts durch Selbstlernphasen und Distanzunterricht im Umfang von höchstens 30 % schulweit pro Schuljahr geregelt. Die teilweise Einführung des Distanzunterrichts im berufsbildenden Bereich gründet u. a. auf einem Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 21. März 2024 („Empfehlung der Kultusministerkonferenz zur Organisation von digital gestütztem Unterricht in den Bildungsgängen der beruflichen Schulen“). In Nummer 3.2 ist dort festgelegt, dass z. B. der Berufsschulunterricht bis zu 50 % in Distanz erfolgen kann. Dieses ist insbesondere für die Beschulung in Splitterberufen eine sinnvolle Ergänzung um z. B. Jugendlichen hohe Fahrt- und Unterbringungskosten zumindest teilweise zu ersparen.

Distanzunterricht ist Teil eines regelmäßig und planmäßig gesteuerten Lernprozesses, den eine Lehrkraft zu einem definierten Zeitpunkt (z. B. im Kontext des Stundenplans) betreut und anleitet. Im Rahmen des Distanzunterrichts werden Schülerinnen und Schüler räumlich von Lehrkräften getrennt digital unterrichtet.

Im Grundsatz erfolgt Distanzunterricht wie Präsenzunterricht auf Grundlage der Interaktion zwischen Lehrkraft und Lernenden inklusive Arbeitsphasen wie Einzel- und Gruppenarbeit. Grundsätzlich gelten damit auch für Distanzunterricht die Erwartungen an guten und qualitativ hochwertigen Unterricht. Ein Distanzunterricht setzt zum einen die technische Ausstattung der beteiligten Personen (Lehrkräfte und Schülerinnen und Schüler) voraus. Zum anderen müssen die Lernenden hinsichtlich ihrer technischen und medialen Kompetenzen ausreichend vorbereitet sein und auch über die notwendige Reife verfügen [z. B. hinsichtlich ihrer Aufmerksamkeitsspanne, Selbstregulationskompetenzen], um in einem solchen Format gewinnbringend lernen zu können. Es ist davon auszugehen, dass diese Fähigkeiten verlässlich erst im Sekundarbereich II vorausgesetzt werden können.

Daher legt Satz 5 nun fest, dass Distanzunterricht nur an berufsbildenden Schulen und den Abendgymnasien regelhafter Bestandteil des Unterrichts sein kann. Dazu legt das Kultusministerium einen Rahmen vor. Die Schulen entscheiden eigenständig, inwieweit sie davon Gebrauch machen. Zuständig ist der Schulvorstand.

Bei der Ausgestaltung sind die Belange der Schülerinnen und Schüler mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung in besonderem Maße zu berücksichtigen. Distanzunterricht in digitaler Form kann nur stattfinden, wenn die sächlichen und datenschutzrechtlichen Voraussetzungen gegeben sind. Insbesondere müsste Schülerinnen und Schülern der Zugang zu digitalen Lehr- und Lernmitteln zur Verfügung stehen. Die datenschutzrechtlichen Voraussetzungen sind z. B. regelmäßig erfüllt, wenn die Lern- und Unterrichtsplattform des Landes verwendet wird. Allen Schulen in Niedersachsen steht das datenschutzkonforme und kostenfreie Angebot der NBC offen. Schülerinnen und Schülern, die außerhalb der Schule keine geeignete Umgebung vorfinden, muss auch in Distanzphasen der Besuch der Schule möglich sein.

Für die Durchführung von Distanzunterricht in digitaler Form verweist der LfD auf seine Veröffentlichungen „Eckpunkte für den datenschutzkonformen Einsatz von digitalen Lernplattformen durch die Schulen“, FAQ „Einsatz von Videokonferenzsystemen in Schulen“ und „Technische Eckpunkte für den Einsatz von Videokonferenzsystemen in Schulen“.

Die Weiterentwicklung des digitalen Unterrichts, der während des Schulbesuchs stattfindet, bedarf keiner ausdrücklichen Regelung, da dabei nicht in das Recht auf Präsenzunterricht eingegriffen wird. Die pädagogische Verantwortung der Lehrkräfte soll nicht unnötig eingeschränkt werden. Digitale Unterrichtsformate als Bestandteil des Präsenzunterrichts fallen auch dann nicht unter den hier geregelten Begriff des Distanzunterrichts, wenn dabei eine kurzzeitige räumliche Trennung der Lehrkraft und der Schülerinnen und Schüler erfolgt. Auch schulübergreifender digitaler Unterricht ist auf Grundlage der geltenden Bestimmungen möglich, z. B. bei Kindern beruflich Reisender, bei der digitalen Teilnahme an herkunftssprachlichen Angeboten, bei Inselschulen oder wenig nachgefragten Fächern im Bereich der gymnasialen Oberstufe.

Zu Buchstabe b:

Zu Doppelbuchstabe aa:

Es handelt sich um eine Klarstellung, dass sich die Teilnahmepflicht auch auf die sonstigen verbindlichen schulischen Veranstaltungen außerhalb des Präsenzunterrichts erstreckt.

Zu Doppelbuchstabe bb:

Aus systematischen Gründen erhält die Regelung einen eigenen Absatz.

Zu Nummer 24 (§ 58 a):

Die Regelung beinhaltet die Grundsätze des Nachteilsausgleichs und des Notenschutzes. Das Kultusministerium wird ermächtigt, Einzelheiten durch Verordnung zu regeln.

Absatz 1:

Durch Gewährung eines Nachteilsausgleichs nach Satz 1 können bestimmte Beeinträchtigungen - z. B. eine körperliche Behinderung - kompensiert werden. Auf die Gewährung von Nachteilsausgleich besteht daher bei Schülerinnen und Schülern mit einer Beeinträchtigung ein individueller Anspruch, der sich vor allem aus Artikel 3 Abs. 3 Satz 2 GG (»Niemand darf wegen seiner Behinderung benachteiligt werden«) herleitet. Bevor eine Schülerin oder ein Schüler an einer Prüfung wegen Prüfungsunfähigkeit nicht teilnimmt, ist zu prüfen, ob nicht die Teilnahme durch Nachteilsausgleichsmaßnahmen ermöglicht werden kann. Von der Gewährung eines Nachteilsausgleichs ist die Abweichung von den allgemeinen Grundsätzen der Leistungsbewertung, d. h. von den Anforderungen an die Leistung sowie die Bewertung der Leistung selbst, zu unterscheiden. Das Anforderungsprofil darf durch die Gewährung von Nachteilsausgleichsmaßnahmen nicht verändert werden. Beim Nachteilsausgleich werden die äußeren Prüfungsbedingungen angepasst. Hierzu zählen beispielsweise die Verlängerung der Schreibzeit, Bereitstellung besonderer Räumlichkeiten oder die Ersetzung mündlicher Prüfungsteile durch schriftliche Ausarbeitungen und umgekehrt. Dabei wird das fachliche Niveau der Leistungsanforderung gewahrt. Die betroffenen Schülerinnen und Schüler müssen die geforderten Kompetenzen ebenso nachweisen wie die anderen Mitschülerinnen und Mitschüler. Dies bedeutet, durch einen Nachteilsausgleich werden die Schülerinnen und Schüler mit Beeinträchtigung in die Lage versetzt, in Prüfungen eine vollständig gleichwertige Leistung zu erbringen und ihr Leistungsvermögen unter Beweis zu stellen.

Absatz 2 regelt den Notenschutz. Im Gegensatz zu Maßnahmen des Nachteilsausgleichs lässt sich ein Anspruch der Schülerin oder des Schülers mit Beeinträchtigung auf Notenschutz nicht aus dem Benachteiligungsverbot des Artikels 3 Abs. 3 Satz 2 GG ableiten. Vielmehr stellt ein Abweichen von der allgemeinen Leistungsbewertung oder den allgemeinen Prüfungsmaßstäben eine Bevorzugung gegenüber Mitschülerinnen und Mitschülern dar, die zwar nach dem Verbot der Benachteiligung wegen einer Behinderung (Artikel 3 Abs. 3 Satz 2 GG) erlaubt, aber nicht ohne Weiteres geboten ist. Daher setzt die Gewährung von Notenschutz nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts und des Bundesverfassungsgerichts (Urteil vom 22.11.2023, 1 BvR 2577/15) zwingend eine gesetzliche Regelung voraus.

Die Formulierung orientiert sich an den Anforderungen, die das Bundesverwaltungsgericht (Urteil vom 29.7.2015 - 6 C 33.14) für den Fall der Gewährung von Notenschutz in Abschlussprüfungen aufgestellt hat. Demnach muss erstens der begünstigte Personenkreis allgemein umschrieben werden, zweitens die erfassten Prüfungen angeführt werden, drittens geregelt sein, auf welche Weise Notenschutz gewährt wird, und viertens die Entscheidung getroffen werden, ob ein entsprechender Hinweis in das Zeugnis aufgenommen wird.

In Satz 1 Nr. 1 wird der begünstigte Personenkreis umschrieben. Die Möglichkeit zur Gewährung von Notenschutz kann Schülerinnen und Schülern eröffnet werden, die eine körperlich-motorische Beeinträchtigung, eine Beeinträchtigung beim Sprechen, eine Sinnesschädigung, eine Autismus-Spektrum-Störung oder eine Lese-Rechtschreib-Störung haben.

Satz 1 Nr. 2 unterstreicht das Rangverhältnis von Nachteilsausgleich und Notenschutz: Letzterer kommt nur infrage, wenn nicht bereits Maßnahmen des Nachteilsausgleichs ausreichend sind.

In Satz 1 Nr. 3 wird die Anwendung des Notenschutzes eingegrenzt. Ist eine bestimmte Leistung Voraussetzung zum Nachweis des Bildungsstandes, so kann ein Notenschutz nicht greifen. Das betrifft z. B. Abschlüsse im berufsbildenden Bereich, die bestimmte Fähigkeiten nachweisen sollen, um anschließend auch den entsprechenden Beruf adäquat ausüben zu können. Ist beispielsweise eine gute Rechtschreibung Voraussetzung für ein bestimmtes Berufsbild oder bedarf es etwa für handwerkliche Berufe bestimmter körperlich-motorischer Fähigkeiten, so kann in diesen Fällen kein Notenschutz gewährt werden. Um dies sicherzustellen, sollen und werden für den berufsbildenden Bereich Regelungen in der Verordnung getroffen werden.

Schließlich stellt Satz 1 Nr. 4 klar, dass die Gewährung des Notenschutzes nur auf Antrag erfolgt. Es steht den Schülerinnen und Schülern frei, hierauf zu verzichten, und damit auch den einhergehenden Eintrag im Zeugnis zu verhindern.

Satz 2 regelt den Notenschutz bei einer Rechenstörung und begrenzt diesen auf den Primarbereich. Die Vorschrift sichert damit den Status quo ab, der bisher im „Erlass zur Förderung von

Schülerinnen und Schülern mit besonderen Schwierigkeiten im Lesen, Rechtschreiben oder Rechnen“ (Runderlass des Kultusministeriums vom 4. Oktober 2005 [SVBl. S. 560]), bei „besonderen Schwierigkeiten beim Rechnen“ für die Gewährung von Notenschutz geregelt war. Damit wird der Notenschutz bei Dyskalkulie auf den u. a. auch von MNU konsentierten Bereich eingegrenzt. Im Unterschied zur Lese-Rechtschreibstörung ist aufgrund der fundamentalen Bedeutung des Umgangs mit Zahlen und mathematischen Rechenoperationen im Fach Mathematik ein Herauslösen eines isolierten und nicht zu bewertenden Kompetenzbereichs nicht möglich. Daher führt ein Notenschutz im Fall der Rechenstörung dazu, dass das Fach Mathematik nicht benotet werden kann.

Durch den in Satz 3 vorgesehenen Zeugnisvermerk über Art und Umfang des Notenschutzes wird das Gebot der Chancengleichheit nach Artikel 3 Abs. 1 in Verbindung mit Artikel 12 Abs. 1 GG gewahrt.

Absatz 3 ermächtigt das Kultusministerium, die Einzelheiten zu den Voraussetzungen und dem Verfahren zur Gewährung eines Nachteilsausgleichs sowie zu den Voraussetzungen und dem Verfahren zur Gewährung eines Notenschutzes durch eine Verordnung zu regeln. Dabei kann das Nähere zu Maßnahmen des Nachteilsausgleichs sowie zu Art und Umfang des Notenschutzes differenziert nach der jeweiligen Beeinträchtigung festgelegt werden.

Die Vorschrift wurde aufgrund der Stellungnahmen aus der Verbandsbeteiligung neu gegliedert und sprachlich vereinfacht. Im Übrigen wurden Hinweise zum Nachteilsausgleich und zum Notenschutz gegeben, die zum Material für die Verordnung aufgrund des Absatzes 3 genommen werden.

Zu Nummer 25 (§ 59 a)

Die Möglichkeiten, bei einer überzeichneten Gesamtschule oder Ganztagschule das nach Satz 2 gebotene Losverfahren abzuwandeln, stehen Schulleitern bei der Aufnahmeentscheidung alternativ oder kumulativ zur Verfügung. Die neue Nummer 4 sieht für Partnerschulen des Leistungssports oder Eliteschulen des Fußballs eine weitere Möglichkeit vor, das Losverfahren dahin gehend abzuwandeln, dass vorrangig Schülerinnen und Schüler, die aufgrund ihrer sportlichen Begabung der besonderen Förderung bedürfen, aufgenommen werden. Die Partnerschulen des Leistungssports ermöglichen ihren Schülerinnen und Schülern, den Leistungssport und den Schulbesuch miteinander zu verbinden. Sie werden vom Kultusministerium auf Grundlage einer Kooperationsvereinbarung mit dem Landessportbund zertifiziert. Die Eliteschulen des Fußballs werden vom Deutschen Fußballbund zertifiziert. Eine Eliteschule des Fußballs bildet ein Verbundsystem aus Schule, Leistungszentrum, weiteren regionalen Vereinen und dem Landesverband und sichert so eine optimale Abstimmung aller Bereiche, die die Fußballtalente begleiten und fördern.

Diese Schulen bieten bestmögliche Bedingungen für eine ganzheitliche Entwicklung der Sporttalente, indem die schulischen und sportlichen Anforderungen aufeinander abgestimmt werden. Die Förderung des Leistungssports wird im Schulprogramm verankert. Die Lehrkräfte unterstützen die schulische und leistungssportliche Entwicklung der Schülerinnen und Schüler.

Voraussetzung ist, dass die Schülerin oder der Schüler dem Landes- oder Bundeskader angehört und die Aufnahme an der Schule von dementsprechenden Landesfachverband, dem Niedersächsischen Turnerbund oder dem Niedersächsischen Fußballverband empfohlen wird. Diese engen Voraussetzungen stellen sicher, dass die Erfolgchancen der übrigen Anmeldungen an der aufnahmebeschränkten Schule nicht mehr als in dem für die Förderung der Leistungssportlerinnen und Leistungssportler erforderlichen Umfang gemindert werden.

Die bisherigen Abwandlungsmöglichkeiten des Satzes 3 bleiben davon unberührt.

Die Forderung der GGG, den Gesamtschulen die bevorzugte Aufnahme auch bei einer eigenen Schwerpunktbildung zu ermöglichen, könnte demgegenüber dazu führen, dass das Losverfahren nicht mehr stattfindet. Anders als an den Partnerschulen des Leistungssports sind für andere Schwerpunkte keine besonderen Kriterien und besondere Ressourcenzuweisung für die Schule vorgesehen.

Soweit der VNL meint, Aufnahmebeschränkungen an Integrierten Gesamtschulen seien wegen der immer größer werdenden Zahl dieser Schulform nicht mehr notwendig, kann dies derzeit noch nicht bestätigt werden.

Zu Nummer 26 (§ 60):

Die Änderung dient der Rechtsbereinigung.

Zu Nummer 27 (§ 69):

Der neue Satz 2 des Absatzes 1 dient der Erfassung von seltenen Einzelfällen, in denen Schülerinnen und Schüler insbesondere aufgrund einer seelischen Beeinträchtigung die Schule nicht besuchen können, weil die Schulpflichterfüllung durch den Schulbesuch in Präsenz eine Gefährdung der körperlichen Unversehrtheit oder eine Kindeswohlgefährdung bedeuten würde. Eine Gefährdung liegt auch vor, wenn aufgrund der besonderen Bedürfnisse eines Kindes das Recht auf Bildung ohne eine Befreiung von der Schulbesuchspflicht und dem Besuch einer alternativen Einrichtung in Präsenz nicht zu verwirklichen ist. Dies setzt voraus, dass alle anderen Möglichkeiten der Förderung an einer Schule oder durch Unterricht nach Satz 1 ausgeschöpft sind. Im Falle einer Befreiung von der Schulbesuchspflicht stehen Schülerinnen und Schülern auch Angebote des Fernunterrichts offen, die eine Online-Teilnahme ermöglichen. Wie auch Satz 1, der den besonderen Unterricht für langfristig erkrankte Schülerinnen und Schüler regelt, gilt Satz 2 für Schulpflichtige aller Schuljahrgänge, einschließlich der Schülerinnen und Schüler des Primarbereichs. Damit wird der Entscheidung des Obergerichts Lüneburg vom 10. Juni 2024 (2 ME 20/24) Rechnung getragen, wonach die Schulbesuchspflicht eine Schulbesuchsfähigkeit voraussetzt. Die Schulbehörde hat in regelmäßigen Abständen zu überprüfen, ob die Voraussetzungen für die Befreiung von der Schulbesuchspflicht noch vorliegen. Daher wird eine Befreiung nur befristet erteilt.

Zu Nummer 28 (§ 70):

Durch die Verlagerung der Zuständigkeit für das Ruhen der Schulpflicht von der Schulbehörde auf die Schulen wird insgesamt Verwaltungsaufwand abgebaut.

Die Anträge zur Teilnahme an einem Sprachkurs beruhen auf einer Einschätzung der Schule und gelangen bisher über diese an das zuständige Regionale Landesamt für Schule und Bildung (RLSB). Dort werden sie durch den Fachbereich Recht bearbeitet. Insoweit ist allerdings zu bedenken, dass seitens des RLSB naturgemäß keinerlei eigene Prüfung der Förderungsbedürftigkeit der Schülerin oder des Schülers erfolgt, sondern insoweit ausschließlich auf die Einschätzung der jeweiligen Schule abgestellt wird, die den Antrag an das RLSB weitergereicht hat. Insofern ist die Verlagerung der Entscheidungskompetenz auf die Schule sachgerecht. Dadurch wird der Prozess insgesamt verschlankt und der Verwaltungsaufwand bei den RLSB und den Schulen verringert.

Die AG KSV regt an, die Zuständigkeit im Sekundarbereich I bei den Regionalen Landesämtern für Schule und Bildung (RLSB) zu belassen.

Zu Nummer 29 (§ 72)

Auf Anregung insbesondere des LER soll in den Vorschriften über die Schüler- und Elternvertretung nicht mehr an den Ausländerstatus einer Schülerin oder eines Schülers angeknüpft werden, weil dem Zweck der Vorschrift ansonsten nicht mehr hinreichend Rechnung getragen wird. Näheres ist in der Begründung zu § 74 ausgeführt.

Zu Nummer 30 (§ 73):

Die Änderung bewirkt, dass die Wahl einer Klassenvertretung im Primarbereich und in Förderschulen des Förderschwerpunkts geistige Entwicklung nicht mehr nur fakultativ, sondern verbindlich wird, die Änderung dient der Umsetzung der Koalitionsvereinbarung, S. 68, Zeile 5. Mit dem Entschließungsantrag der Fraktion der SPD und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen (Drs. 19/2233) wird dieser Auftrag konkretisiert und klargestellt, dass für alle Schulbereiche, für alle Schulformen und in allen Jahrgängen die Wahl der Vertreterinnen und Vertreter für die Klassenkonferenz und deren Ausschuss verbindlich gemacht werden soll. Damit wird den Schülerinnen und Schülern mehr Teilhabe ermöglicht und ihre Selbstbestimmung gestärkt. Die Mitwirkung in der Klassenvertretung und in der Schülervertretung ist ein Recht und keine Verpflichtung. Schülerinnen und Schüler können weder verpflichtet werden, sich aufstellen und wählen zu lassen, noch kann eine aktive Mitarbeit der gewählten Mitglieder in der Schülervertretung erzwungen werden. Voraussetzung für die Einrichtung einer Schülervertretung ist immer der Wunsch der Schülerinnen und Schüler nach derartigen Wahlen. An Ordnungskonferenzen, die für junge Kinder verstörende Sachverhalte zum

Gegenstand haben, sollen die Schülerinnen und Schüler nicht teilnehmen. Einer möglichen Überforderung der Schülerinnen und Schüler kann so entgegengewirkt werden.

Der neue Satz 2 stellt klar, dass die Klassenschülerschaft den Klassenrat bildet. Zugleich trägt die Ergänzung dem Entschließungsantrag „Klassenräte als demokratisches Gremium an niedersächsischen Schulen einführen“ (Drs. 19/2233) Rechnung, indem der Klassenrat als Instrument der Demokratiebildung gesetzlich verankert wird. Nach § 80 Abs. 1 Satz 1 1. Variante können alle schulischen Fragen erörtert werden. Die für die Beratungen des Klassenrats notwendigen Stunden während der Unterrichtszeit stehen innerhalb des Rahmens des § 80 Abs. 8 NSchG zur Verfügung. Die verbindliche Einführung von Klassenräten wird erlasslich ausgestaltet.

Die Änderung ist weit überwiegend begrüßt worden. Soweit der SLVN durch die Bestimmung des Satzes 2 zum Klassenrat einen Eingriff in die eigenverantwortliche Gestaltung durch Festlegung auf ein Instrument der Demokratiebildung befürchtet, wird dies als Hinweis zu den untergesetzlichen Bestimmungen zur Einführung und Ausgestaltung der Klassenräte verstanden.

Zu Nummer 31 (§ 74):

Auf Anregung, insbesondere des LER, soll in den Vorschriften über die Schüler- und Elternvertretung nicht mehr an den Ausländerstatus einer Schülerin oder eines Schülers angeknüpft werden.

Intention der Vorschrift ist, die Mitwirkung von Schülerinnen und Schülern aus anderen sprachlichen und kulturellen Bereichen sicherzustellen, damit auch die spezifischen Probleme dieses Personenkreises im Schülerrat thematisiert werden. Die frühere Terminologie berücksichtigte nicht in ausreichendem Maße diese Problemstellung. So ist seit 2024 durch das Staatsangehörigkeitsmodernisierungsgesetz die Mehrstaatigkeit möglich. Der Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit durch Einbürgerung (§§ 13 und 14 des Staatsangehörigkeitsgesetzes) verlangt die Aufgabe der bisherigen Staatsangehörigkeit nicht mehr. Zudem ist durchaus denkbar, dass die besondere Situation von Schülerinnen und Schülern ohne Ausländerstatus (z. B. Aussiedlerinnen und Aussiedler) aufgrund von Sprachschwierigkeiten oder auch kulturellen Besonderheiten besondere Berücksichtigung im Schülerrat benötigt. Es wird deshalb nunmehr an die Sprachzugehörigkeit angeknüpft.

Der Runderlass „Schulische Förderung von Mehrsprachigkeit“ vom 1. Dezember 2024 (SVBl. S. 656; 2025 S. 268) hat den Begriff „Erstsprache“ anstelle von Herkunftssprache eingeführt.

Zu Nummer 32 (§ 80):

Zu Buchstabe a:

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu § 73.

Zu Buchstabe b:

Die Ergänzung erweitert den Kreis der möglichen Beraterinnen und Berater für den Schülerrat um die pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Schule. Zu den pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern nach § 53 Abs. 1 NSchG zählen auch die sozialpädagogischen Fachkräfte, seit das Land Niedersachsen im Jahr 2017 die Verantwortung für die soziale Arbeit in schulischer Verantwortung übernommen hat.

Zu Nummer 33 (§ 84):

Die Änderung soll klarstellen, dass auch auf Ebene der Gemeinde- und Kreisschülerräte keine Bedenken bestehen, dass Sitzungen auch in hybrider oder digitaler Form abgehalten werden. Es erfolgt insofern eine Angleichung an die Regelung für die Elternräte, § 99.

Zu Nummer 34 (§ 88):

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu § 74.

Zu Nummer 35 (§ 90):

Der LER hat vorgeschlagen, die Sonderplätze im Schulelternrat nach § 90 Abs. 2 sollten statt an den Begriff „ausländisch“ an den Besitz einer ausländischen Staatsbürgerschaft anknüpfen, um nicht die Schülerinnen und Schüler mit doppelter Staatsbürgerschaft auszuschließen. Sind die Erziehungsberechtigten ausländischer Kinder stattdessen über die regulären Mandate im SER vertre-

ten, führe dies dazu, dass es weniger Wahlberechtigte für die entsprechenden Mandate der weiteren Ebenen der Elternvertretung gibt.

Der Vorschlag wird insoweit umgesetzt, als nicht mehr an das Kriterium „ausländisch“ angeknüpft wird, siehe dazu § 74.

Zu Nummer 36 (§ 99):

Die Änderung berücksichtigt, dass Sitzungen der Gemeinde- und Kreiselternräte auch digital oder in hybrider Form abgehalten werden können.

Zu Nummer 37 (§ 102):

Die Änderung dient der Rechtsbereinigung.

Zu Nummer 38 (§ 116):

Durch die Änderung der Zuständigkeit soll die Zusammenfassung mehrerer, inhaltlich zusammenhängender Verordnungen durch das Kultusministerium ermöglicht werden.

Zu Nummer 39 (§ 122):

Im allgemeinbildenden Bereich wird seit längerem auch mit schulformübergreifenden Kerncurricula gearbeitet (z. B. im Fach Informatik, im Fach Spanisch oder im Fach Sport des Sekundarbereichs I). Dem soll mit der Änderung der Regelung entsprochen werden. Zudem sind die Bildungsstandards und die Kerncurricula abschlussbezogen, sodass auch dies zu berücksichtigen ist. Des Weiteren sind die Kerncurricula bereits seit Langem nicht auf einzelne Schuljahrgänge, sondern auf Doppeljahrgänge bezogen. Dieser Standard muss jedoch nicht schulgesetzlich geregelt werden, sondern ist aus den Kerncurricula ersichtlich. Die Sätze 4 und 5 werden zusammengeführt.

Der PHVN meint, die Änderung gehe zulasten der Qualität und der klaren Bildungsaufträge der Schulformen des Schulgesetzes. Mit einer Aufweichung des Schulformbezugs sei ein Senken der Anforderungen verbunden. Der Verband vermisst zudem den Fokus auf den gymnasialen Bildungsgang. Insgesamt lehnt der Verband die Änderung als „Weg zur Einheitsschule“ ab. Auch nach Auffassung des MNU sollten Lehrpläne zur zielgerechten Förderung und systematischen Qualifikation weiterhin eindeutig bildungsgangspezifisch sein. Aus Sicht der UVN schwäche die Änderung den Leistungs- und Kompetenzanspruch und es sei unklar, wie Lernziele definiert und überprüft werden sollen. Erforderlich sei eine klare und leistungsorientierte Zielsystematik in den Lehrplänen sowie transparente Definitionen von Kompetenzen und erwarteten Ergebnissen für alle Schulformen.

Im Übrigen werden die fachlichen Ziele und verbindlichen Kompetenzen auch in abschlussbezogenen Kerncurricula klar definiert, wie die bereits jetzt schon bestehenden schulformübergreifenden Kerncurricula, z. B. Informatik, Sport u. a. Der gymnasiale Bildungsgang ist sowohl bei einer weiterhin möglichen schulformbezogenen Festlegung als auch dann, wenn die Kerninhalte abschlussbezogenen definiert werden (Abitur), gewährleistet. Der weitere Vorschlag des PHVN, in „prozess- und fachbezogene Kompetenzen“ aufzuteilen, ist inhaltlich nicht sinnvoll, da die „fachbezogenen Kompetenzen“, die in der Vorschrift genannt werden, die „prozess- und inhaltsbezogenen Kompetenzen“ des jeweiligen Faches umfassen.

Zu Nummer 40 (§ 128):

Die Änderung dient der Einführung des Faches Werte und Normen im Primarbereich.

Zu Nummer 41 (§ 141):

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu § 36.

Zu Nummer 42 (§ 151 a):

Die Schulgeldfreiheit der Berufsfachschulen - Pflegefachassistenz - wird ab dem 1. Januar 2027 durch das Pflegeassistenzgesetz geregelt (siehe § 22 Abs. 3 Nr. 1 PflFAssG). Die Finanzierung erfolgt nunmehr durch einen Ausgleichsfonds gemäß § 24 PflFAssG.

Die Weitergewährung des Zuschusses für nach § 52 PflFAssG nach bisherigem Recht fortgeführte Ausbildungen ist sichergestellt. Das stellt die Übergangsregelung des § 179 nun klar.

Zu Nummer 43 (§ 161 c):

Die neuen Sätze 5 und 6 gewähren den Trägern von allgemeinbildenden Schulen, die einen Primarbereich führen, eine Erhöhung der Finanzhilfe. Damit soll Schulen in freier Trägerschaft ermöglicht werden, Teil der örtlichen Ganztagslandschaft zu werden. Dafür stellt das Land nach Satz 6 zusätzliche Mittel zur Verfügung, die parallel zur Einführung des Rechtsanspruchs auf Ganztagsbetreuung für Kinder im Grundschulalter nach § 24 Abs. 4 SGB VIII mit Beginn des Schuljahres 2026/2027 anwachsen. Wie schon die zusätzliche Finanzhilfe nach Satz 1, die allen finanzhilfeberechtigten Trägern allgemeinbildender Schulen für den Ganztagsausbau gewährt wird, wird auch die Erhöhung für die Träger mit Primarbereich nach Satz 5 als jährliche Pauschale gewährt. Die Pauschale wird auf die Schulträger nach Satz 1 nach dem Verhältnis der Zahl der Schülerinnen und Schüler des Primarbereichs an der einzelnen Schule an der Gesamtzahl der Schülerinnen und Schüler des Primarbereichs an allen Schulen nach Satz 1 aufgeteilt. Satz 7 trifft eine Bestimmung zur erstmaligen Zahlung der Erhöhung im Jahr 2026.

Die Regelung wird seitens SLVN, VDP, AGFS, LAG der Freien Waldorfschulen und dem Philologenverband Niedersachsen (PHVN) dem Grunde nach begrüßt. Soweit die Pauschale jedoch als zu gering bewertet und eine dynamische Anpassung an Kostensteigerungen gefordert wird, kann dem aufgrund der damit verbundenen Mehrbedarfe nicht Rechnung getragen werden. Der PHVN regt eine Zweckbindung an, die Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen eine nähere Beschreibung der Modalitäten der Auszahlung. Eine Zweckbestimmung ist formuliert. Im Interesse der Minimierung des bürokratischen Aufwandes ist nicht beabsichtigt, ein Prüfverfahren zu installieren. Die Auszahlungsmodalitäten ergeben sich aus Satz 4, der nun in Satz 6 durch den 2. Halbsatz ausdrücklich in Bezug genommen wird.

Zu Nummer 44 (§ 168)

Das Kultusministerium hat sowohl für den LER als auch für den LSR eine Geschäftsstelle eingerichtet. Die Änderung des Absatzes 3 trägt dem Status quo Rechnung und kommt der Forderung des LSR nach Gleichbehandlung mit dem LER entgegen. Damit kommt das Land der Verpflichtung, die erforderlichen personellen und sächlichen Voraussetzungen für die Tätigkeit der Vertretungen zu schaffen, für beide Vertretungen in gleicher Weise nach. Dabei wird weiterhin davon abgesehen, dem LSR die Verantwortung für das Personal zu übertragen.

Zu Nummer 45 (§ 173):

Zu Buchstabe a:

Durch die Änderung soll es den Vertretungen und dem Landesschulbeirat ermöglicht werden, die Sitzungen auch digital abzuhalten. Davon ausgenommen sind Sitzungen, in denen Wahlhandlungen stattfinden. Diese müssen stets in Präsenz stattfinden. Zur Klarstellung sind auch konstituierende Sitzungen aufgeführt, auch wenn diese Wahlhandlungen enthalten und somit bereits erfasst sind.

Der LSR wünscht eine Ergänzung, dass die Vertretungen für die jeweils nächste Sitzung entscheiden, ob diese digital oder in Präsenz stattfinden soll (wobei die konstituierende Sitzung in Präsenz stattzufinden hat). Wahlen und Abstimmungen sollen, sofern geeignete Tools zur Verfügung stehen, auch digital stattfinden können.

Auf Wunsch der Vertretungen werden geheime Abstimmungen vom Präsenzgebot ausgenommen. Es ist jedoch darauf hinzuweisen, dass die Wirksamkeit der in geheimer Abstimmung während hybrider oder rein digitaler Sitzungen gefassten Beschlüsse davon abhängt, dass die technischen Voraussetzungen eine ordnungsmäßige Durchführung ermöglichen. Aufgrund der Bedeutung der Wirksamkeit von Wahlen auch für das Kultusministerium wird insoweit am Präsenzgebot festgehalten.

Die Vertretungen können weitere Regelungen selbstbestimmt in ihrer Geschäftsordnung regeln. Hier können die Vertretungen auch Regelungen über die Entscheidung des Formats der jeweils

nächsten Sitzung treffen. Zu den übrigen möglichen Inhalten wird auf die Begründung zu § 36 hingewiesen.

Zu Buchstabe b:

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu § 173 Abs. 1.

Es wird klargestellt, dass ein Sich-Entfernen auch für digitale Sitzungen gilt. Bezüglich der Beschlussfähigkeit tritt die digitale Teilnahme an die Stelle der Anwesenheit.

Zu Nummer 46 (§ 179):

Die bisherige Vorschrift hat aufgrund von Zeitablauf keinen Anwendungsbereich mehr. An dieser Stelle wird nun eine Übergangsregelung für die Berufsfachschule - Pflegeassistent - getroffen.

Nach § 52 Abs. 1 PflFassG kann eine Ausbildung, die vor Ablauf des 31. Dezember 2026 begonnen wurde, bis zum 31. Dezember 2029 auf Grundlage der landesrechtlichen Vorschriften in der am 31. Dezember 2026 jeweils geltenden Fassung abgeschlossen werden.

Die neue Übergangsregelung gewährleistet, dass das bisher für die Berufsfachschulen - Pflegeassistent - geltende Recht für diesen Übergangszeitraum weiterhin anwendbar bleibt. Dies schließt die Kostentragung, insbesondere auch die Weitergewährung der Finanzhilfe für Schulen in freier Trägerschaft inklusive der Förderung der Schulgeldfreiheit, ein.

Damit wird den Hinweisen der Verbände gefolgt.

Zu Nummer 47 (§ 183 c):

Zu Buchstabe a:

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu § 4.

Zu Buchstabe b:

Es wird geregelt, dass Schülerinnen und Schüler, die im Schuljahr 2025/2026 ohne oder mit abweichendem Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung eine Förderschule besuchen, ihren Bildungsweg abweichend von § 14 dort fortsetzen und beenden können. Ab dem Schuljahr 2026/2027 dürfen ausschließlich Schülerinnen und Schüler mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung an den Förderschulen aufgenommen werden. Schülerinnen und Schüler ohne sonderpädagogischen Unterstützungsbedarf, die bis einschließlich dem Schuljahr 2025/2026 an einer Förderschule aufgenommen worden sind, dürfen die Förderschule bis zum Abschluss ihres Bildungsweges weiter besuchen.

Aufgrund der Änderung in § 14 Abs. 2 Satz 2 dürfen ab dem Schuljahr 2026/2027 nur noch solche Schülerinnen und Schüler an einer Förderschule aufgenommen werden, die einen Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung in dem jeweiligen Förderschwerpunkt haben. Schülerinnen und Schüler, die mit einem abweichenden Förderbedarf bis einschließlich dem Schuljahr 2025/2026 an einer Förderschule aufgenommen worden sind, dürfen diese ungeachtet der Änderung weiterhin besuchen und ihren Bildungsweg dort beenden.

Die Regelung wurde redaktionell angepasst. Zu den inhaltlichen Stellungnahmen siehe Begründung zu § 14.

Zu Nummer 48 (§ 183 d):

Diese Ergänzung greift das Koalitionsvorhaben auf, Oberschulen, die sich zu Gesamtschulen entwickeln wollen, hierin zu unterstützen. Schulträger, die eine Gesamtschule errichten wollen, sollen die gleiche Option erhalten, die auch für die Errichtung von Oberschulen gesetzlich besteht (§ 183 a Abs. 1), nämlich im Fall einer „Umwandlung“ nicht zwei Schulen parallel führen zu müssen, sondern die Schülerinnen und Schüler der Schule in Aufhebung in der neu errichteten Gesamtschule unter den für sie bisher geltenden Bestimmungen unterrichten zu können. In der Folge fallen somit keine personellen und administrativen doppelten Strukturen an. Da das Schulgesetz die „Umwandlung“ einer Schule nicht als schulorganisatorische Entscheidung ausweist (vgl. § 106 Abs. 1 NSchG), ist bei der Umwandlung von einem besonderen Fall der Errichtung einer Schule auszugehen, die nicht jahrgangsweise aufsteigend erfolgt, sondern gleich alle Schuljahrgänge um-

fasst. Für die Errichtung von Gesamtschulen nach § 106 bleiben die bisherigen Vorgaben für Beantragung und Genehmigung bestehen.

Der VNL sieht in dieser Regelung, ohne dass auch der umgekehrte Fall aufgegriffen wird, die Gefahr einer Strukturreform durch die Hintertür. Er meint, eine zu schnelle Umwandlung ohne zusätzliches Personal sei wegen des anderen Personalschlüssels der Integrierten Gesamtschule pädagogisch wie organisatorisch unverantwortlich. Bei einer Umwandlung sollten bestehende Schuljahrgänge weiter nach den Kerncurricula der vorherigen Schulform unterrichtet werden. Eine Umwandlung bestehender Strukturen werde vielfach dem Elternwillen nicht gerecht und führe zur Zerrüttung gewachsener Schulgemeinschaften. Dem schließen sich dbb, sowie VBE sinngemäß an. Die GEW fordert dagegen, auch die Entstehung einer Integrierten Gesamtschule aus einer Kooperativen Gesamtschulen „in einem Zuge“ zu regeln.

Die AG KSV begrüßen die Regelung, der NLT hält aber weitgehende Mitbestimmungsrechte der Landkreise im Rahmen möglicher Umwandlungen (angemessenes Gleichgewicht in der kommunalen Schulentwicklungsplanung) für erforderlich.

Die Umwandlung von Haupt- und Realschule in Oberschulen hat sich in der Vergangenheit in großer Zahl als effizient und realistisch erwiesen. Dies ist auch für eine Umwandlung von Oberschulen in eine Integrierte Gesamtschule erwartbar. Ein praktisches Bedürfnis für eine Regelung zur Umwandlung einer Gesamtschule in eine Oberschule oder einer Kooperativen Gesamtschule in eine Integrierte Gesamtschule ist nicht ersichtlich. Ein entsprechendes Interesse seitens der Schulträger ist nicht bekannt. Als sogenannte geborene Schulträger der Gesamtschulen nach § 102 sind die Landkreise an der Errichtungsentscheidung nach § 106 Abs. 1 beteiligt. Nach § 106 Abs. 5 hat der Schulträger u. a. das Interesse der Erziehungsberechtigten sowie die Entwicklung eines regional ausgeglichenen Bildungsangebots zu berücksichtigen.

Zu Nummer 49 (§ 184):

Die bisherige Regelung hat sich erledigt. Die Neuregelung führt die Oberstufenreform (§ 11) für Schülerinnen und Schüler ein, die im Schuljahr 2028/2029 die Qualifikationsphase beginnen.

Zu Nummer 50 (§ 190):

Die Streichung dient der Rechtsbereinigung der erledigten Vorschrift. Soweit die Konföderation evangelischer Kirchen den Eindruck hat, dass dadurch ethisch-religiöse Bildung in Niedersachsen als weniger bedeutend angesehen wird, ist dem zu entgegen, dass der Anwendungsbereich dieser Vorschrift entfallen ist, weil das Land die notwendigen Ressourcen für Werte und Normen als Prüfungsfach geschaffen hat und der in § 190 formulierte Vorbehalt daher wegfallen kann.

Zu Artikel 2

Mit der Ermächtigung zur Neubekanntmachung soll es dem Kultusministerium ermöglicht werden, die seit 1998 eingetretenen Änderung in einem amtlichen Inhaltsverzeichnis zu berücksichtigen und die Schreibweise infolge der Rechtschreibreform anzupassen. Insbesondere soll „allgemeinbildend“ einheitlich zusammengeschrieben werden.

Zu Artikel 3

Der Artikel 3 regelt das Inkrafttreten. Absatz 1 Satz 1 regelt das Inkrafttreten zum Beginn des nächsten Schuljahres. Absatz 1 Satz 2 regelt das Inkrafttreten für die Vorschriften, die vom Inkrafttreten des Pflegefachassistenzgesetzes abhängig sind.

Absatz 2 regelt das vorzeitige Inkrafttreten der Verordnungsermächtigungen in § 16 Abs. 3 zur Pflegefachassistentenausbildung sowie in § 58 a Abs. 2 zum Notenschutz und Nachteilsausgleich, sodass die Verordnungen gleichzeitig mit den gesetzlichen Regelungen in Kraft treten können.